

Vorblatt

Ziele

- Die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher werden mit einer weitreichenden Steuerreform 2015/2016 spürbar entlastet.
- Das österreichische Steuerrecht wird strukturell überarbeitet und vereinfacht.
- Mit gezielten Maßnahmen insbesondere die Forschungstätigkeit in Österreich unterstützen, die Konjunktur stärken und das Unternehmertum in Österreich fördern.
- Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugsszenarien
- Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades
- Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- M1 Einkommensteuertarif neu
- M2 Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages
- M3 Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag
- M4 Verdoppelung des Kinderfreibetrages
- M5 Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen
- M6 Erstattung der SV-Beiträge der Pensionisten
- M7 Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung
- M8 Elektronische Übermittlung der Spendendaten
- M9 Vereinfachte Steuerformulare für KMU
- M10 Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- M11 Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte
- M12 Werbungskostenpauschale für Expatriates
- M13 Entfall des Landarbeiterfreibetrages
- M14 Entfall der Mietzinsbeihilfe
- M15 Überrechnung von Vorsteuerguthaben bei Ist-Besteuerung
- M16 Angleichung der Belegaufbewahrungspflicht im UStG an die BAO
- M17 Besteuerung der Leistungen einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen
- M18 Buchführung und Vorsteuerpauschale
- M19 Änderung bei der Verlustverrechnung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner
- M20 Erhöhung der Forschungsprämie
- M21 Verkürzung der Frist vor einer Unternehmensübernahme/-neugründung
- M22 Pauschaler Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher
- M23 Einführung des Normalwertes auf Lieferungen sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- M24 Einführung einer Registrierkassenpflicht
- M25 Belegerteilungspflicht & Belegannahmepflicht

- M26 Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien
- M27 Verstärkter Spielerschutz durch die Neuregelung für Spielmöglichkeiten von Poker
- M28 Verstärkte Bekämpfung von Schwarzarbeit im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen
- M29 Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmer
- M30 Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn in der Baubranche
- M31 Befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes
- M32 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)
- M33 Anpassungen bei der Immobilienabschreibung
- M34 Anpassung bei der Immobilienertragsteuer (ImmoEST)
- M35 Anpassungen bei der Gewinnermittlung
- M36 Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt) auf bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen
- M37 Auslaufen der Bildungsfreibeträge und Entfall der Bildungsprämie
- M38 Neuregelung der Einlagenrückzahlung
- M39 Einführung eines 13% Umsatzsteuersatzes
- M40 Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (GrEST) bei der unentgeltlichen/teilentgeltlichen Übertragung von Grundstücken, ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, sowie Anpassung der Steuersätze
- M41 Anpassungen beim PKW-Sachbezug
- M42 Vorsteuerabzug für Personen- oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß
- M43 Errichtung eines „Österreichfonds“

Des Weiteren ergeben sich aus dem Ministerratsvortrag vom 17. März 2015 weitere Maßnahmen, die abgekoppelt vom Steuerreformgesetz 2015/2016 umgesetzt werden. Dazu zählen unter anderem:

- Einsparungen bei Förderungen und in der Verwaltung
- Beitrag der Sozialversicherung zur Steuerreform 2015/2016:
- außerordentliche Anhebung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur jährlichen Inflationsanpassung
- Erstattung der SV-Beiträge von Selbständigen (Sozialversicherung d. gewerblichen Wirtschaft)
- Erstattung der SV-Beiträge der Bauern/Bäuerinnen
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug
- Maßnahmen im Bankenpaket:
- Konteneinsichtnahme für Finanzverwaltung
- Einführung eines zentralen Kontenregisters
- Verpflichtende Mitteilung von höheren Kapitalabflüssen durch die Banken
- Automatischer Austausch von Bankinformationen (GMSG)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen und deren Verteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2016 – 2020 werden nachfolgend dargestellt.

Durch ein Bündel von Maßnahmen (Registrierkassenpflicht, Bankauskünfte iZm Abgabenprüfungen, verstärkte Bekämpfung von Pfusch am Bau, Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiter/innen zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien) werden ab 2016 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro erwartet. Siehe dazu auch die unten stehende Maßnahmentabelle.

Der ausgewiesene Nettofinanzierungsbedarf von rd. 2,5 Mrd. Euro ab 2016, in dem diese Mehreinnahmen bereits enthalten sind, wird durch weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 (vgl. Ministerratsvortrag vom 17.3.2015) gedeckt. Dazu gehören u.a. Einsparungen im

Förderbereich und in der Verwaltung (zusammen 1,1 Mrd. Euro) sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug im Aufgabenbereich des BMASK (200 Mio. Euro, bereits in Begutachtung) und Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (700 Mio. Euro aus dem Bankenpaket, bereits in Begutachtung). Durch die Senkung der Einkommensteuer werden die Kaufkraft und damit auch der Konsum erhöht, wodurch mit weiteren Mehreinnahmen gerechnet werden kann.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		-1.636.769	-1.870.157	-1.700.577	-1.658.243	-1.633.878
Nettofinanzierung Länder		-519.600	-589.711	-530.877	-516.986	-508.852
Nettofinanzierung Gemeinden		-307.478	-337.994	-304.336	-296.374	-291.734
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Nettofinanzierung Gesamt		-2.458.847	-2.792.862	-2.530.790	-2.466.603	-2.429.464

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahmen (Angaben in Tsd. €)	2016	2017	2018	2019	2020
M1: Einkommensteuertarif neu	-3.750.000	-4.400.000	-4.400.000	-4.400.000	-4.400.000
M2+M3: Fusion & Anhebung Verkehrsabsatzbetrag sowie Pendlerausgleichsbetrag & -zuschlag	-120.000	-160.000	-160.000	-160.000	-160.000
M4: Verdopplung des Kinderfreibetrages	0	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
M5: SV-Erstattung f. Arbeitnehmer	-55.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000
M6: SV-Erstattung f. Pensionisten	0	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000
M7: Erhöhung steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
M20: Erhöhung d. Forschungsprämie	0	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000
M24+M26+M28+M29+M30: Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug	1.000.000	1.260.000	1.477.000	1.504.000	1.504.000
M31: befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
M32: Abschaffung Topf-Sonderausgaben	0	40.000	80.000	120.000	160.000
M33: Anpassungen bei Immobilienabschreibung	0	400.000	396.000	392.000	388.000
M34: Anpassungen bei Immobilienertragsteuer	90.000	115.000	115.000	115.000	115.000
M19+M35+M38: eingeschränkte Verlustberücksichtigung und Neuregelung der Einlagenrückzahlung	10.000	35.000	55.000	55.000	55.000
M36: Anhebung KEST	115.000	150.000	150.000	150.000	150.000
M37: Auslaufen Bildungsfreibetrag & -prämie	0	25.000	25.000	25.000	25.000
M39: Einführung eines 13%igen Umsatzsteuersatzes & Anpassung d. Pauschalierung	175.000	220.000	220.000	220.000	220.000
M40: Änderung GrESt-Bemessungsgrundlage	25.000	37.000	39.000	41.000	43.000
M41+42: Ökologisierung Dienst-PKW	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Entlastung von rund 351.500 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von 930.000 Euro pro Jahr.

Mit der Steuerreform 2015/2016 wird ein Bündel an Maßnahmen – insbesondere zur Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung – gesetzt. Diesen Entlastungen, die durch das Auslaufen der Topf-Sonderausgaben erst mittelfristig ihre volle Wirksamkeit von rd. 1.560.000 Stunden erreichen, steht die Belastung von 1.210.000 Stunden durch die Rückerstattung der SV-Beiträge für Pensionistinnen und Pensionisten gegenüber. Kurzfristig ist daher mit einer Nettobelastung, mittelfristig mit einer Nettoentlastung in Höhe von 350.000 Stunden zu rechnen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 3 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 11.145.000 Euro pro Jahr verursacht.

Durch die Reform ergeben sich für Unternehmen diverse Vereinfachungen zB durch ein vereinfachtes Steuerformular für KMU, wovon rd. 270 Tsd. Unternehmen profitieren und ca. 1.700.000 Euro Verwaltungskosten für die Unternehmen wegfallen sollten. Auch durch das Auslaufen der Topf-Sonderausgaben, Automatisierungen bei der Einkommensteuererklärung bspw. zu Sonderausgaben wird die Durchführung der Veranlagung künftig deutlich erleichtert (rd. 7.000.000 Euro).

Durch eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen mit der Sozialversicherung (Maßnahme M10) wird eine gewisse Vereinfachung der Lohnverrechnung bewirkt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das im Bundesfinanzgesetz 2015 festgelegte Gleichstellungsziel „Bessere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt“ wird durch einige der vorgeschlagenen Maßnahmen gefördert. So bewirken der abgesenkte Eingangssteuersatz von 25%, die flachere Progression sowie die Erhöhung des Kinderfreibetrages mit gleichzeitiger Erhöhung des Splittingvorteiles bei Inanspruchnahme durch beide Eltern höhere Erwerbsanreize vor allem für Frauen, die das Verhältnis der bezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen verbessern können. Der gesplittete Kinderfreibetrag kann in einigen Konstellationen Anreize zur besseren Verteilung der unbezahlten Arbeit bieten. Von der geplanten Entlastung im Steuertarif profitieren in den meisten Fällen höhere Einkommensschichten prozentuell weniger als untere und mittlere Einkommensschichten, wodurch sich im Hinblick auf das derzeitige geschlechtsspezifische Einkommensgefälle das verfügbare Nettoeinkommen von Männern und Frauen annähern dürfte. Die angedachte Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von maximal 400 Euro unterstützt zwar das Gleichstellungsziel der Verbesserung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen nicht, kommt aber überwiegend Frauen zu Gute, weil derzeit ca. 70 % der Erwerbstätigen, die unter dem Steuerfreibetrag und über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen, Frauen sind.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Dem Entfall des Bildungsfreibetrages und der Bildungsprämie iHv. rd. 25 Mio. Euro steht eine Erhöhung der Forschungsprämie iHv. 80 Mio. Euro gegenüber. Von diesen Maßnahmen sind insgesamt rd. 32.500 Unternehmen betroffen.

Weiters ist eine Einführung einer generellen Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht (manipulations sichere elektr. Registrierkassensysteme) von Barumsätzen ab Jahresumsatzgrenze von 15.000 Euro (mit gewissen Ausnahmen) geplant. Neben der kostenmäßigen Belastung steuerlicher Unternehmen ist auch hier mit positiven Effekten zu rechnen, nämlich diese Unternehmen werden vor den unfairen Wettbewerbsvorteilen unredlicher Konkurrenzunternehmen geschützt.

Weitere Maßnahmen für Unternehmen betreffen die Tarifentlastung für Einkommensteuerpflichtige, den Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für Forscherinnen und Forscher, die Werbekostenpauschale für Expatriates, die vereinfachten Steuerformulare für KMU, die Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung sowie die Angleichung der Belegaufbewahrungspflicht im UStG an die BAO.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Reform wird ein Steuervolumen von 5,2 Mrd. Euro (rd. 1,5% des BIP) bewegt. Das Bundesministerium für Finanzen hat das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) und das Institut für

Höhere Studien (IHS) um eine quantifizierende Wertung des vorliegenden Reformentwurfs ersucht. Laut WIFO wird die Wachstumsrate des realen BIP 2016-2019 um je 0,1%-Punkte angehoben (kumuliert 0,4%-Punkte). Die unselbständige Beschäftigung wird nach vier Jahren um 8.400 Personen angestiegen sein. Das IHS schätzt für 2016 ein zusätzliches Wachstum von 0,51% – langfristig einen BIP-Niveaueffekt von knapp 1%. Die Beschäftigung wird 2016 um rund 25.000, langfristig um über 29.000 Personen ansteigen.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Auf Basis der Studie „Szenarien zur Entwicklung der Elektromobilität in Österreich (Umweltbundesamt, Update 2014)“ ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null in den kommenden Jahren stetig ansteigt. Verstärkt durch die zwei Maßnahmen (Anpassung beim PKW-Sachbezug & Vorsteuerabzug für Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Ausstoß von Null) kann daraus eine CO₂-Reduktion von bis zu 60.000 t/Jahr resultieren.

Soziale Auswirkungen:

81% der Europa-2020-Sozialzielgruppe profitiert von der Steuerreform 2015/2016. Innerhalb der Europa-2020-Sozialzielgruppe ergeben sich aber je nach Personengruppe deutliche Unterschiede. Am höchsten ist der Zugewinn für Personen in ausschließlich erheblich materiell deprivierten Haushalten. Im Durchschnitt gewinnt diese Personengruppe durch die Reform 589 Euro, sprich 2,9%, dazu. Ausschließlich materiell deprivierte Personen machen jedoch nur einen kleinen Teil der Europa-2020-Sozialzielgruppe aus. Die anteilmäßig größte Gruppe, jene der ausschließlich armutsgefährdeten Personen, profitiert am zweit stärksten von den Reformmaßnahmen. Pro Kopf steigt das Einkommen um 2,1%.

Der Gewinn für Haushalte mit niedriger Erwerbsintensität ist zwar absolut höher als für armutsgefährdete Personen, der relative Zugewinn unterscheidet sich jedoch nicht signifikant voneinander.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Mit der wesentlichen Erhöhung des Kinderfreibetrages werden Familien mit Kindern bzw. Alleinerziehende in einem merkbaren Ausmaß unterstützt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen den Vorgaben des Unionsrechts. Die übrigen vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Steuerreform 2015/16

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.“ der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit.“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral. (Gleichstellungsziel)“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government).“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Bessere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt. (Gleichstellungsziel)“ der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Österreich zählt zu den Ländern mit einer besonders hohen Belastung des Faktors Arbeit. Außerdem liegt die österreichische Abgabenquote um ca. 8%-Punkte über dem OECD-Schnitt.

Der Bericht der Steuerreformkommission 2014, einige Berichte des Rechnungshofes und Feststellungen anderer Institutionen haben die aktuelle Ausgestaltung des Steuerrechts untersucht. Dabei wurden vor allem ein hohes Maß an Komplexität und ineffiziente oder kontraproduktive Begünstigungen und Sonderbestimmungen festgestellt.

Österreich steht vor der Herausforderung eines voraussichtlich schwachen Wirtschaftswachstums sowie einer erhöhten Arbeitslosenquote in den kommenden Jahren. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreich erreicht noch nicht das gewünschte Ausmaß.

Die Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben erreicht trotz mehrerer bereits gesetzter Maßnahmen noch immer ein bedenklich hohes Ausmaß. Dadurch erleiden ehrliche und gewissenhafte Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil.

Österreich hat sich zur Einhaltung eines Budgetpfades in Richtung strukturelles Nulldefizit verpflichtet. Das vorgegebene Ziel kann ohne entsprechende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Österreich hat sich zur Senkung des CO₂-Ausstoßes verpflichtet. Das vorgegebene Ziel kann ohne entsprechende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Steuerreform würde die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit weiter ansteigen.

Ohne Streichung ungerechtfertigter Begünstigungen und Sonderbestimmungen würde die Komplexität des Steuerrechts weiter aufrecht bleiben und die Wahrnehmung des Steuerrechts als gerechtes System beeinträchtigen.

Ohne Stärkung der unternehmerischen Tätigkeit – vor allem im Bereich der Forschung und Entwicklung – ist die positive Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft langfristig gefährdet.

Ohne weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Abgabenhinterziehung würde das Steueraufkommen in den kommenden Jahren negativ beeinflusst. Steuerehrliche Unternehmen hätten weiterhin mit unlauterer Konkurrenz zu kämpfen.

Ohne Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung gefährdet Österreich seine Attraktivität als Schuldner am internationalen Kapitalmarkt und hätte mit Strafzahlungen an die Europäische Union zu rechnen.

Ohne Maßnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstoßes würde Österreich weiter zur Verstärkung der Erderwärmung beitragen und seine internationalen Verpflichtungen nicht einhalten.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Internationale Studien, die unter anderem auch das österreichische Steuersystem zum Inhalt haben:

IMF Country Report No. 14/278 (<http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2014/cr14278.pdf>)

OECD, Taxing Wages – Austria 2015 (<http://www.oecd.org/austria/taxing-wages-austria.pdf>)

OECD Economic Surveys – AUSTRIA July 2013
(https://www.bmf.gv.at/wirtschaftspolitik/oecd/OECD_Economic_Surveys_-_Austria_2013.pdf?4jwl2o)

Europäische Kommission, Länderbericht Österreich 2015
(http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2015/cr2015_austria_de.pdf)

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung kann sich auf internationale Studien stützen, die Steuersysteme unterschiedlicher Staaten vergleichen.

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher werden mit einer weitreichenden Steuerreform spürbar entlastet.

Beschreibung des Ziels:

Die Steuerreform 2015/2016 verfolgt das Ziel einer spürbaren Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, landwirtschaftliche Betriebe, Selbstständige und Familien sollen von dieser Entlastung profitieren. Dazu sind eine Lohn- und Einkommensteuerentlastung sowie eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Ausmaß von insgesamt 4,9 Milliarden Euro vorgesehen. Von diesen Maßnahmen werden deutlich mehr als sechs Millionen lohn- und einkommensteuerpflichtige Personen in Österreich profitieren.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verschiedenen Indikatoren zufolge liegt Österreich bei der Besteuerung von Arbeit erheblich über dem EU-Durchschnitt. Die Kombination aus Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsummensteuer (insbesondere Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds und kommunale Steuern) führen in Österreich zu einer hohen Besteuerung von Arbeit, wie aus dem Anteil an Steuern auf Arbeit in Prozent des BIP, dem hohen Steuerkeil und dem hohen impliziten Besteuerungssatz von Arbeit ersichtlich wird (Europäische Kommission, Länderbericht Österreich 2015	Durch ein Bündel von Maßnahmen wird die Belastung mit Lohn- oder Einkommensteuer merklich für alle Steuerpflichtigen gesenkt. Personen die bisher aufgrund ihres niedrigen Einkommens nicht in den

(http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2015/cr2015_austria_de.pdf , Seite 15).	Bereich der Steuerpflicht gefallen sind, erhalten erhöhte Gutschriften. Zu den Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen siehe dort.
--	---

Ziel 2: Das österreichische Steuerrecht wird strukturell überarbeitet und vereinfacht.

Beschreibung des Ziels:

Es wird ein merkbarer Beitrag zum Abbau der Bürokratie und zur Vereinfachung des österreichischen Steuerrechtes geleistet. Dazu tragen bei:

- die Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- die Streichung von ungerechtfertigten Begünstigungen im Einkommensteuerrecht
- der Entfall formeller Verpflichtungen in der Umsatzsteuer
- die elektronische Übermittlung von Daten externer Organisationen (zB Spendenorganisationen, Kirchen etc.) als erster Schritt zur vollautomatisierten Arbeitnehmerveranlagung
- die Straffung von Steuererklärungsformularen für kleine und mittlere Unternehmen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Rechnungshof und die Steuerreformkommission haben eine umfangreiche Anzahl von Ausnahme- und Sonderbestimmungen festgestellt. Diese sind teilweise in ihren ursprünglichen Intentionen überholt und/oder verursachen hohen administrativen Aufwand auf Seiten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, der Lohnsteuerabzugsverpflichteten sowie auf Seiten der Abgabenbehörden.	Das Ziel ist erreicht, wenn wichtige von den Expertinnen und Experten vorgeschlagene Maßnahmen zur Abschaffung von Ausnahme- und Sonderbestimmungen (teilweise) umgesetzt werden, dadurch die Systematik des Steuerrechts gestärkt wird und das Steuersystem als gerechter wahrgenommen wird als bisher.

Ziel 3: Mit gezielten Maßnahmen insbesondere die Forschungstätigkeit in Österreich unterstützen, die Konjunktur stärken und das Unternehmertum in Österreich fördern.

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen eines Konjunkturpaketes soll die Erhöhung der Forschungsprämie einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich leisten. Durch die Stärkung der Kaufkraft als Folge des neuen Einkommensteuertarifes kommt es zu einer Belebung des Konsums sowie zu Anreizen zur Aufnahme von Arbeit und damit zur Anhebung der Beschäftigungsquote.

Der Anreiz zur Wiederaufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit wird gestärkt indem die Wartefrist für die Gewährung unterschiedlicher Förderungen nach der Einstellung einer vergleichbaren betrieblichen Tätigkeit von 15 auf 5 Jahre verkürzt wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Forschungsquote, jener Indikator, der die Bruttoinlandsausgaben für Forschung als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP) darstellt, ist für Österreich in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Trotz Wirtschaftskrise gingen die F&E-Ausgaben in Österreich nicht bzw. nur geringfügig zurück. 2009 betrug die Forschungsquote 2,71%, im Folgejahr stieg sie insbesondere aufgrund der vom öffentlichen Sektor eingesetzten F&E-Mittel auf 2,79%. 2011 führte der im Vergleich zu den Forschungsausgaben stärkere Anstieg des Bruttoinlandsprodukts zu einem kurzfristigen Absinken der	Das Ziel ist erreicht, wenn die Forschungsquote im Jahr 2020 so wie in den letzten Jahren

<p>Forschungsquote auf 2,72%, 2012 stieg sie wieder über den Wert von 2010 und erreichte 2,81%. Die Forschungsquote erreichte im Jahr 2013 2,95%. (Quelle: Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/forschung_und_innovation/globalschaetzung_forschungsquote_jaehrlich/index.html)</p>	<p>deutlich über dem Durchschnitt der EU-28 liegt und Österreich den 5. Platz in der Rangordnung der EU-Staaten verbessern kann.</p>
--	--

Ziel 4: Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugsszenarien

Beschreibung des Ziels:

Durch Steuer- und Sozialbetrug entstehen enorme Schäden, die auch durch die in den vergangenen Jahren erfolgten gesetzgeberischen Initiativen nicht hinreichend eingedämmt werden konnten. Neue, zielgerichtete und effektive Maßnahmen bewirken ein verstärktes Problembewusstsein in der Bevölkerung und drängen die Schattenwirtschaft weiter zurück.

Dazu tragen bei:

- die Einführung der Registrierkassenpflicht mit Einzelaufzeichnung
- die Belegerteilungspflicht und Pflicht zu Belegannahme
- Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Derzeit besteht keine Registrierkassenpflicht. In welcher Form der Unternehmer die Einzelaufzeichnungspflicht bei einem Jahresumsatz ab 150.000 Euro pro Betrieb erfüllt, bleibt ihm selbst überlassen. Damit besteht die Möglichkeit Umsätze zu verkürzen. Wenn Registrierkassen verwendet werden, gibt es Manipulationssysteme, die eine elektronische Verkürzung durch den Unternehmer ermöglichen.</p>	<p>Das Ziel ist erreicht, wenn Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 15.000 Euro, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, ab dem 1. Jänner 2016 elektronische Registrierkassen oder sonstige Aufzeichnungssysteme verwenden und überprüfbare Belege ausstellen und dafür ab 1. Jänner 2017 manipulationssichere Lösungen einsetzen. Dadurch sollen Umsatzverkürzungen in geschätzter Höhe von ca. 900 Mio. Euro Umsatzsteuer pro Jahr vermieden werden.</p>
<p>Es gibt keine generelle Belegerteilungsverpflichtung bei Umsätzen zwischen Unternehmern und Konsumenten. Genauso wenig gibt es eine Pflicht zur Belegannahme und zur Mitnahme des Belegs bis zum Verlassen des Geschäftslokals.</p>	<p>Ab 1. Jänner 2016 ist eine Belegerteilungspflicht generell eingeführt womit das Risiko von Aufzeichnungsmanipulationen minimiert wird. Auf Seite der Leistungsempfänger ist eine Pflicht zur Belegmitnahme bis zum Verlassen des Geschäftslokals vorgesehen.</p>
<p>Derzeit gibt es im Bereich der Betrugsbekämpfung weder eine optimale personelle noch IT-mäßige Ausstattung oder Unterstützung.</p>	<p>Das Ziel ist erreicht, wenn im Bereich der Betrugsbekämpfung folgende Maßnahmen umgesetzt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung spezieller Teams zur Bekämpfung des Karussellbetrugs im Umsatzsteuerbereich - Personelle und ausstattungsmaßige Verstärkung speziell ausgebildeter und ausgestatteter Teams für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Bereich Mineralölsteuer - Bereitstellung spezieller Software für Analysetätigkeiten im Bereich Betrugsbekämpfung.

Ziel 5: Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades

Beschreibung des Ziels:

Reformen können nur nachhaltig sein, wenn sie auf dem Fundament solider Staatsfinanzen aufbauen. Das Bündel von Maßnahmen dient daher dem Ziel der Erreichung eines strukturellen Nulldefizits ab dem Jahr 2016.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich hat sich verpflichtet ein strukturell ausgeglichenes Budget zu erreichen. Da die weitreichenden Entlastungsmaßnahmen zu einem verminderten Steueraufkommen ab dem Jahr 2016 führen, würden die verbindlichen Zusagen bzgl. des Staatshaushaltes nicht eingehalten werden können.	Das Ziel ist erreicht, wenn trotz der Umsetzung der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die Zusagen bzgl. des Staatshaushaltes (strukturell ausgeglichenes Budget) bis zum Jahr 2020 eingehalten werden können.

Ziel 6: Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Beschreibung des Ziels:

Die E-Mobilität mit Strom aus erneuerbaren Energien ist eine vielversprechende Alternative, um die Abhängigkeit des Verkehrs von Mineralölimporten zu verringern und langfristig eine Energieautarkie mittels erneuerbaren Energien aus heimischer Produktion zu ermöglichen. Durch die gezielte steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen im Unternehmensbereich, der einen großen Anteil des österreichischen Kraftfahrzeugbestandes hält, wird ein Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes geleistet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum aktuellen Zeitpunkt ist es notwendig einen Sachbezug für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs ohne CO ₂ -Ausstoß (zB Elektrofahrzeuge) anzusetzen. Des Weiteren ist es im Moment nicht möglich einen Vorsteuerabzug für solche Kraftfahrzeuge vorzunehmen.	Ab dem 1. Jänner 2016 entfällt die Verpflichtung zum Ansetzen eines Sachbezugs für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs mit einem CO ₂ -Ausstoß von Null und es wird möglich, die Vorsteuer für Kraftfahrzeuge, die einen CO ₂ -Ausstoß von Null haben, abzuziehen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einkommensteuertarif neu

Beschreibung der Maßnahme:

Die Tarifstufen sowie die Steuersätze des Einkommensteuergesetzes werden neu geregelt. Der Eingangssteuersatz wird im Zuge dessen von 36,5% auf 25% abgesenkt. Daneben wird im Tarifsystem anstelle von drei auf sechs Steuerstufen umgestellt, wodurch es zu einer zusätzlichen Abflachung der Progression kommt. Dies hat zur Folge, dass vor allem untere und mittlere Einkommensbereiche überdurchschnittlich entlastet werden.

Der bisher geltende Spitzensteuersatz von 50% wird nicht wie bisher ab einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro sondern erst ab einem Jahreseinkommen von 90.000 Euro zur Anwendung kommen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Fusion und Anhebung des Verkehrsabsatzbetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag sowie der Grenzgängerabsetzbetrag werden in den Verkehrsabsetzbetrag integriert und entfallen somit. Derzeit beträgt die Summe dieser Absetzbeträge 345 Euro. Ab dem Jahr 2016 wird der neue Verkehrsabsetzbetrag auf 400 Euro angehoben.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Maßnahme 3: Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag

Beschreibung der Maßnahme:

Anstelle eines Pendlerausgleichsbetrages für gering verdienende Pendler steht diesen künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu (bis zu einem Einkommen von 12.200 Euro). Liegt das Einkommen zwischen 12.200 und 13.000 Euro, schleift sich der Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf 400 Euro ein.

Zahlt ein Steuerpflichtiger aufgrund seines geringen Einkommens keine Einkommensteuer und hat Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Erstattungsbetrag (SV-Rückerstattung) von max. 400 Euro auf max. 500 Euro.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 4: Verdoppelung des Kinderfreibetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Der Kinderfreibetrag wird von derzeit 220 Euro auf 440 Euro pro Kind verdoppelt.

Weisen beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen auf, können sie jeweils den gesplitteten Kinderfreibetrag beantragen. Dieser beträgt künftig 300 Euro pro Elternteil anstelle von 132 Euro. Im Falle des Splittings stehen den beiden Elternteilen somit gesamt 600 Euro als Freibetrag zur Verfügung, wohingegen bei der Inanspruchnahme durch einen Elternteil der Kinderfreibetrag 440 Euro ausmacht. Dadurch soll die Berufstätigkeit beider Elternteile gefördert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen

Beschreibung der Maßnahme:

Die „Negativsteuer“ wird neu geregelt. Bisher wurden 10% bestimmter Werbungskosten, bis maximal 110 Euro, im Wege der Veranlagung rückerstattet.

Künftig sollen Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht in die Steuerpflicht kommen, im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung in Höhe von 50% von Beiträgen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (sowie bestimmter Werbungskosten), maximal aber 400 Euro/Jahr erhalten.

In einem ersten Schritt soll bereits für 2015 eine Verdoppelung der Negativsteuer und eine Anhebung des Pendlerzuschlages auf maximal 450 Euro erfolgen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Erstattung der SV-Beiträge der Pensionisten

Beschreibung der Maßnahme:

Pensionisten, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro im Jahr.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Beschreibung der Maßnahme:

Die steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung (unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers) wird von 1.460 Euro/Jahr auf 3.000 Euro/Jahr angehoben.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 8: Elektronische Übermittlung der Spendendaten

Beschreibung der Maßnahme:

Spendendaten sollen künftig vollautomatisch der Finanzverwaltung übermittelt werden, wodurch diese Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren automatisch berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Beiträge an Kirchen und gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Spenden (iSd § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988)
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung, einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 9: Vereinfachte Steuerformulare für KMU

Beschreibung der Maßnahme:

Für Klein- und Mittelbetriebe sollen künftig vereinfachte Einkommensteuerformulare für die Veranlagung verwendet werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 10: Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht weiter zu harmonisieren werden folgende Bereiche vereinheitlicht:

Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt anbieten, werden bereits als steuerfreie Zuwendungen angesehen. Die Steuerbefreiung wird auf Gesundheitsförderungsmaßnahmen und präventive Leistungen (zB Impfungen) ausgeweitet.

Jubiläumsgeldzahlungen und Diensterfindungsprämien sollen künftig in beiden Bereichen pflichtig sein. Die Begünstigung für Diensterfindungsprämien wird daher gestrichen. Im Gegenzug wird für Jubiläumsgeschenke (d.h. nur für Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von 186 Euro im Jahr eine neue Befreiung vorgesehen.

Der Haustrunk im Brauereigewerbe ist nicht länger steuerbefreit.

Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder sind steuerfrei.

Die Steuerbefreiung für Beförderungen der eigenen Arbeitnehmer und deren Angehörigen von Beförderungsunternehmen entfällt.

Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte (siehe Maßnahme 11)

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 11: Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte

Beschreibung der Maßnahme:

Mitarbeiterrabatte sind bis maximal 10% (Freigrenze) bzw. 500 Euro (Freibetrag) steuerbefreit, sofern diese vom Arbeitgeber allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt werden. Aufgrund der Befreiung fällt unter diesen Grenzen kein Sachbezug an.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 12: Werbungskostenpauschale für Expatriates

Beschreibung der Maßnahme:

Expatriates sind Personen, die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten und die vorübergehend (für maximal 5 Jahre) in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einem in Österreich ansässigen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) beschäftigt werden und für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt. Der Beschäftigte muss im Hinblick auf die nur vorübergehende Beschäftigung seinen ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten.

Die erhöhten Werbungskosten von Expatriates, die aufgrund der vorübergehenden Beschäftigung in Österreich anfallen, werden aus Vereinfachungsgründen durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 20%, maximal 2.500 Euro jährlich, berücksichtigt.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 13: Entfall des Landarbeiterfreibetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Dieser Freibetrag ist nicht mehr zeitgemäß und wird aus steuersystematischen und verwaltungsökonomischen Gründen gestrichen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 14: Entfall der Mietzinsbeihilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Mietzinsbeihilfe wird aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zur minimalen Inanspruchnahme gestrichen. Im Jahr 2014 gab es 235 Bezieher der Mietzinsbeihilfe. Der Auszahlungsbetrag im Jahr 2014 betrug insgesamt 402.663,24 Euro.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 15: Überrechnung von Vorsteuerguthaben bei Ist-Besteuerung

Beschreibung der Maßnahme:

Für Leistungsempfänger, die nach vereinnahmten Entgelten versteuern (§ 17 UStG 1994) und deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 – hierbei bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz – im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2.000.000 Euro nicht übersteigen, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet worden ist. Bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 soll die Überrechnung (§ 215 Abs. 4 BAO) der vollständig auf die erbrachte Leistung entfallenden Vorsteuer möglich sein, auch wenn nicht der gesamte Bruttobetrag bezahlt wird. Somit werden die genannten Unternehmer hinsichtlich der Möglichkeit der Überrechnung der Vorsteuer den Unternehmern gleichgestellt, die nach Sollgrundsätzen besteuern (§ 19 UStG 1994).

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 16: Angleichung der Belegaufbewahrungspflicht im UStG an die BAO

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit der zentralen Führung und Aufbewahrung von dem buchmäßigen Nachweis dienenden Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen wird die Verpflichtung im Umsatzsteuergesetz zur Führung oder Aufbewahrung im Inland gestrichen. Damit kommt es zur Angleichung des Umsatzsteuerrechts mit den generellen Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften der BAO.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 17: Besteuerung der Leistungen einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Änderung soll die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen einer WEG im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen, jener der Vermietung dieser Räumlichkeiten oder Plätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 gleichgestellt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 18: Buchführung und Vorsteuerpauschale

Beschreibung der Maßnahme:

Führt ein Unternehmer Bücher, verfügt er regelmäßig über die für den Vorsteuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen notwendigen Aufzeichnungen. Deshalb besteht in diesem Fall keine Notwendigkeit der Möglichkeit der pauschalen Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge, weil diese keine nennenswerte Vereinfachung bringt.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 19: Änderung bei der Verlustverrechnung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Beschreibung der Maßnahme:

Dem Vorschlag der Steuerreform-Kommission entsprechend sollen Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 20: Erhöhung der Forschungsprämie

Beschreibung der Maßnahme:

Die Forschungsprämie stellt eine wesentliche Komponente in der die F&E betreffende Förderungslandschaft in Österreich dar. Dementsprechend wurde sie bereits ab 2011 von 8% auf 10% angehoben. Die Prämie für Auftragsforschung wurde durch die Anhebung des Deckels von 100.000 Euro auf 1 Mio. Euro wesentlich attraktiver gemacht. Die indirekte Forschungsförderung, die eine große Breite an Unternehmen erreicht, soll nun weiter ausgeweitet werden. Dementsprechend soll der Prozentsatz von 10% auf 12% angehoben werden. Damit wird dem hohen Stellenwert von F&E für den Unternehmensstandort und die Wirtschaftsleistung Österreichs Rechnung getragen.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 21: Verkürzung der Frist vor einer Unternehmensübernahme/-neugründung

Beschreibung der Maßnahme:

Schnellerer Zugang zur Neugründungsförderung durch Verkürzung des Zeitraumes von 15 auf 5 Jahre der letzten unternehmerischen Tätigkeit. Keine Neugründung soll nun vorliegen, wenn sich der Betriebsinhaber/neue Betriebsinhaber innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Neugründung bzw. der Übertragung eines Klein- oder Mittelbetriebes als Betriebsinhaber vergleichbarer Art betätigt hat.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 22: Pauschaler Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden Anreize geschaffen, um Wissenschafts- und Forschungspersonal nach Österreich zu holen.

Dazu wird ein Pauschaler Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher in der Höhe von 30% der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit geschaffen, sofern dieses Einkommen nach dem Tarif in Österreich versteuert wird.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 23: Einführung des Normalwertes auf Lieferungen sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Schaffung einer transparenteren Rechtslage und zur Vorbeugung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, soll als Bemessungsgrundlage für steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen der Normalwert gelten, wenn das Entgelt aus außerbetrieblichen Motiven von diesem Wert abweicht und der Unternehmer oder der Empfänger der Leistung nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 24: Einführung einer Registrierkassenpflicht

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen wird eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen mittels Registrierkassen, ab der Jahresumsatzgrenze von 15.000 Euro, eingeführt. Die Eckpunkte dieser Maßnahme sind:

Registrierkassen sollen mit Hilfe einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen geschützt werden

Strafrechtliche Sanktion bei Manipulationen

Kalte-Hände-Regelung wird auf 30.000 Euro Nettoumsatz begrenzt

Sonderregel für mobile Dienstleiterinnen und Dienstleister, die nicht unter die Kalte-Hände-Regelung fallen (handschriftlicher Paragon gilt als Beleg, im Nachhinein muss die Paragondurchschrift in die Registrierkasse eingegeben werden)

kleine Vereinsfeste sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen

steuerliche Prämie in der Höhe von 200 Euro für die Anschaffung einer Registrierkasse

Sofortabschreibung der neu angeschafften Registrierkasse bis 2.000 Euro

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme im Jahr 2016 Mehreinnahmen von rund 900 Mio. Euro erbringt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 25: Belegerteilungspflicht & Belegannahmepflicht

Beschreibung der Maßnahme:

Wie schon in anderen europäischen Ländern wird in Österreich eine Belegerteilungspflicht eingeführt, um das Risiko von „Schwarzkassen“ zu minimieren, wobei bestimmte Belegmerkmale unabhängig der Rechnungslegungsvorschriften des UStG 1994 beachtet und eingehalten werden müssen.

Auf Seite der Leistungsempfänger wird eine Belegannahmepflicht verbunden mit einer Pflicht zur Mitnahme des Belegs bis zum Verlassen des Geschäftslokals eingeführt.

Umsetzung von Ziel 4, 5

Maßnahme 26: Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien

Beschreibung der Maßnahme:

Um Steuerbetrug besser zu bekämpfen und präventiv zu handeln, werden verschiedene Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt. Darunter fallen unter anderem:

Spezielle Teams zur Bekämpfung des Karussellbetrugs im Umsatzsteuerbereich (erwartete Mehreinnahmen 2016: 5-10 Mio. Euro)

Sach- und Personalinvestitionen im Bereich der Mineralölsteuer-Betrugsbekämpfung (erwartete Mehreinnahmen 2016: 30-50 Mio. Euro)

Investition in Analyse-Software (erwartete Mehreinnahmen 2016: 10-15 Mio. Euro)

Bekämpfung der USt-Hinterziehung beim Versandhandel (erwartete Mehreinnahmen 2016: 20-50 Mio. Euro)

Ausreichendes Personal für Betriebsprüfung (erwartete Mehreinnahmen 2016: 30-50 Mio. Euro)

Diese Maßnahmen werden in Summe pro Jahr durchschnittlich 100 Mio. Euro an Mehreinnahmen erbringen.

Umsetzung von Ziel 4, 5

Maßnahme 27: Verstärkter Spielerschutz durch die Neuregelung für Spielmöglichkeiten von Poker

Beschreibung der Maßnahme:

Die Spielmöglichkeiten von Poker werden dahingehend eingeschränkt, dass Poker nur mehr in konzessionierten Spielbanken, in Form elektronischer Lotterien und sog. „Wirtshauspoker“ (vom Glücksspielmonopol ausgenommen), angeboten werden darf.

In diesem Zusammenhang werden die Kontrollmöglichkeiten der Abgabenbehörden ausgeweitet.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 28: Verstärkte Bekämpfung von Schwarzarbeit im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Abgabenbehörden werden berechtigt Kontrolltätigkeiten im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen – speziell im privaten Hausbau – vorzunehmen. Mit dieser Maßnahme werden die Abgabenbehörden stärker als bisher gegen Schwarzarbeit (außerhalb der Nachbarschaftshilfe) vorgehen können.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme gemeinsam mit Maßnahme 29 ab dem Jahr 2017 Mehreinnahmen von 40-60 Mio. Euro erbringt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 29: Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmer

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beschäftigung von Subunternehmern im Baugewerbe birgt ein hohes Betrugspotential in sich. Zahlungen an Subunternehmer werden vom Auftraggeber als Betriebsausgaben abgesetzt, die korrespondieren steuerliche Erfassung bei den Empfängern unterbleibt aber. Das stellt insbesondere bei der Barzahlung des Entgelts ein erhebliches Problem dar, weil die Empfänger für die Finanzverwaltung vielfach nicht greifbar sind. Es soll daher ein Abzugsverbot für Barzahlungen bei Weitergabe von Bauaufträgen eingeführt werden: Geringfügige Barauszahlungen bis 500 Euro sollen weiterhin nicht betroffen sein; Beträge über 500 Euro sollen aber beim Zahler nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, Entgelte nicht mehr in bar auszuzahlen. Der zahlende Unternehmer hat es in der Hand, das Abzugsverbot durch Überweisung auf ein Girokonto nicht wirksam werden zu lassen. In diesem Fall ist die Nachprüfbarkeit des Empfängers wesentlich einfacher möglich.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme gemeinsam mit Maßnahme M28 ab dem Jahr 2017 Mehreinnahmen von 40-60 Mio. Euro erbringt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 30: Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn in der Baubranche

Beschreibung der Maßnahme:

Um dem Steuerbetrug entgegenzuwirken wird in der Baubranche die Bezahlung von Arbeitslöhnen durch den Arbeitgeber mit Bargeld verboten und unter Strafe gestellt.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme im Jahr 2017 Mehreinnahmen von rund 20-30 Mio. Euro erbringt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 31: Befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Befristet auf die Jahre 2016 bis 2020 wird für Einkommensteile über 1 Mio. Euro ein höherer Spitzensteuersatz von 55% angewandt.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 32: Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)

Beschreibung der Maßnahme:

Die steuerliche Absetzbarkeit von Topf-Sonderausgaben wird für die Jahre 2016 bis 2020 eingeschränkt und ist ab 2021 nicht mehr möglich. Topf-Sonderausgaben für Verträge (zB Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden bzw. Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung, wenn mit den tatsächlichen Arbeiten vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird, werden noch bis 2020 berücksichtigt. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Das Sonderausgabenpauschale für Topf-Sonderausgaben wird letztmalig im Jahr 2020 berücksichtigt.

Umsetzung von Ziel 5, 2

Maßnahme 33: Anpassungen bei der Immobilienabschreibung

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich der Immobilienabschreibungen gibt es einige Anpassungen. Die wichtigsten Eckpunkte dabei sind:

die Vereinheitlichung der Gebäudeabschreibung betrieblicher Immobilien auf den einheitlichen Afa-Satz von 2,5% (für zu Wohnzwecken überlassene betriebliche Gebäude ohne Nachweis der Nutzungsdauer beträgt der Afa-Satz 1,5%);

die Verlängerung der Abschreibungen für Instandsetzungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre;

die Anhebung des Grundanteils bei Aufteilung eines bebauten Grundstücks von bisher 20% auf 40%.

Umsetzung von Ziel 2, 5

Maßnahme 34: Anpassung bei der Immobilienertragsteuer (ImmoEST)

Beschreibung der Maßnahme:

Bei der Immobilienertragsteuer kommt es zu zwei Anpassungen:

Der besondere Steuersatz für Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen wird von 25% auf 30% angehoben.

Die Geltendmachung eines Inflationsabschlages wird für Grundstücksveräußerungen ab dem 1. Jänner 2016 nicht mehr möglich sein.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 35: Anpassungen bei der Gewinnermittlung

Beschreibung der Maßnahme:

Verlustverrechnungsbremse bei Personengesellschaften für kapitalistische Mitunternehmer bis zur Höhe der tatsächlichen Einlage für kapitalistische Mitunternehmer. Darüber hinausgehende Verluste pro Mitunternehmer werden auf Wartetaste gelegt.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 36: Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt) auf bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auf den besonderen Steuersatz von 27,5% angehoben, allerdings bleibt der Steuersatz für Geldeinlagen sowie sonstige Forderungen bei Kreditinstituten bei 25%.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 37: Auslaufen der Bildungsfreibeträge und Entfall der Bildungsprämie

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bildungsfreibeträge und die Bildungsprämie entfallen, aufgrund der geringen Inanspruchnahme und nicht ausreichenden Anreizwirkung.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 38: Neuregelung der Einlagenrückzahlung

Beschreibung der Maßnahme:

Die bestehende Wahlmöglichkeit zur unternehmensrechtlichen Ausschüttung des Bilanzgewinnes entweder als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung soll weitestgehend entfallen. Voraussetzungen für die treffende Unterscheidung sind:

bei positiver Innenfinanzierung einer Körperschaft ist jede Ausschüttung als Gewinnausschüttung zu behandeln

eine Ausschüttung bei negativer Innenfinanzierung wird als Einlagenrückzahlung gewertet, sofern die Gesellschaft einen positiven Stand der Einlagen aufweist

Im Zweifel – wenn weder eine positive Innenfinanzierung noch ein positiver Einlagenstand vorliegt – ist von einer steuerlichen Gewinnausschüttung auszugehen

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 39: Einführung eines 13% Umsatzsteuersatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Im Lichte der international anerkannten steuerpolitischen Zielsetzung der Umsatzsteuer, ist eine Heranführung der beschränkten Steuersätze an den Normalsteuersatz eine adäquate Maßnahme zur Erreichung einer Vereinheitlichung. Im Rahmen der Strukturmaßnahmen der Steuerreform 2015/2016 und aufgrund der Tatsache, dass die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes eine teure und ineffektive Finanzierungsform zur Schaffung von Lenkungseffekten darstellt (vgl. zB OECD (2010), Tax Policy Reform and Economic Growth, OECD Tax Policy Studies, No. 20, OECD Publishing), erfolgen Anpassungen im Bereich der ermäßigten Steuersätze. Gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren (zB Lieferungen und Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen sowie Futtermitteln, Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, etc.), die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterlagen, werden zukünftig mit 13% besteuert. Weiters soll ein ermäßigter Steuersatz iHv 13% für die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen eingeführt werden, um eine Gleichbehandlung mit anderen Eintrittsberechtigungen (zB im kulturellen Bereich) sicherzustellen.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 40: Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (GrESt) bei der unentgeltlichen/teilentgeltlichen Übertragung von Grundstücken, ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, sowie Anpassung der Steuersätze.

Beschreibung der Maßnahme:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird im Hinblick auf die mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 neu festgestellten Einheitswerte an der bisherigen Besteuerungssystematik festgehalten.

Im Übrigen soll anstelle des nicht mehr aktuellen Einheitswertes bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerbsvorgängen sowie bei Anteilsvereinigungen, Übertragungen aller Anteile und Umgründungen iSd Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) der vom gemeinen Wert abgeleitete Grundstückswert die Bemessungsgrundlage sein.

Der Grundstückswert ist ein nur für Zwecke der GrESt zu ermittelnder Wert; die näheren Ausführungen für die pauschale Ermittlung dieses Wertes sollen in der aufgrund der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Verordnung erfolgen. Die Vorlage eines Schätzungsgutachtens ist somit nicht erforderlich.

Zur Abfederung der Umstellung der Bemessungsgrundlage sind vorgesehen:

Erhöhung des Betriebsfreibetrages auf 900.000 Euro,

Einführung eines Stufentarifs für unentgeltliche Erwerbsvorgänge (beginnend mit einem Steuersatz von 0,5%),

Deckelung der Steuer für den unentgeltlichen Anteil bei Betriebsübertragungen mit 0,5%,

Steuersatz von 0,5% bei Anteilsvereinigungen, Übertragung aller Anteile oder Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz,

Steuerbefreiung für Erwerbe von Todes wegen (Erbchaft, Vermächtnis) durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner hinsichtlich des Hauptwohnsitzes,

Möglichkeit der Steuerentrichtung in höchstens fünf gleichen Jahresbeträgen (Verteilung), soweit der Stufentarif oder der Steuersatz von 0,5% zur Anwendung kommt.

Weiters soll zur Erschwernis von Umgehungen der Tatbestand der Anteilsvereinigung modifiziert werden (Absenkung auf 95%, Einbeziehung der Gruppe).

Umsetzung von Ziel 5

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer betrug im Kalenderjahr 2014 ca. 865 Mio. Euro. Das Aufkommen des Jahres 2014 wird als Referenzwert gewählt, weil es der aktuellste Wert ist, der nicht durch Vorzieheffekte beeinflusst ist.	Das Ziel ist erreicht, wenn das Aufkommen an Grunderwerbsteuer im Schnitt der Jahre 2017 bis 2019 mindestens 900 Mio. Euro erreicht. Das Aufkommen der Jahre 2017 bis 2019 wird als Referenzwert gewählt, weil 2019 der aktuellste verfügbare Wert im Evaluierungszeitpunkt ist und die Jahre 2015 und 2016 durch Vorzieheffekte massiv beeinflusst sind.

Maßnahme 41: Anpassungen beim PKW-Sachbezug

Beschreibung der Maßnahme:

Beim Sachbezug für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs wird Folgendes geändert:

Erhöhung des Sachbezugs bei PKW mit einem CO₂ Ausstoß pro Kilometer >120g auf 2%

Bei PKW mit einem geringeren CO₂ Ausstoß pro Kilometer beträgt der Sachbezugswert 1,5%, wobei der maßgebliche Grenzwert von 2017 bis 2020 jährlich um 4g reduziert.

für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von Null entfällt der Sachbezug

Umsetzung von Ziel 5, 6

Maßnahme 42: Vorsteuerabzug für Personen- oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Erweiterung des Vorsteuerabzuges soll es im Sinne der Ökologisierung des Steuerrechts möglich sein, den Vorsteuerabzug für Personen- oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß vorzunehmen.

Umsetzung von Ziel 6

Maßnahme 43: Errichtung eines „Österreichfonds“

Beschreibung der Maßnahme:

Der Österreichfonds wird mit Einnahmen, aus mit dem 55%igen-Spitzensteuersatz versteuerten Einkommensteilen, dotiert.

Fünfzig Prozent der Fondsmittel sollen zur Förderung der Grundlagen- sowie der angewandten Forschung verwendet werden – vor allem für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher im Bereich der Grundlagenforschung. Die anderen fünfzig Prozent der Fondsmittel sollen für die Erforschung und Entwicklung von grundlegenden industriellen Technologien in den Programmen Produktion der Zukunft, Mobilität der Zukunft, Energie der Zukunft, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien der Zukunft eingesetzt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		-1.612.922	-1.830.295	-1.647.777	-1.604.640	-1.579.414
Personalaufwand		9.246	21.324	31.237	31.862	32.499
Betrieblicher Sachaufwand		3.236	7.463	10.933	11.152	11.375
Werkleistungen		11.365	11.075	10.630	10.590	10.590
Aufwendungen gesamt		23.847	39.862	52.800	53.604	54.464
Nettoergebnis		-1.636.769	-1.870.157	-1.700.577	-1.658.244	-1.633.878
	in VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand		152,21	350,23	500,23	500,23	500,23

Erläuterung

Die Schätzung der Aufkommenswirkung des neuen Tarifs, der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Geringverdiener und des Zuschlages für Topverdiener erfolgt auf Grundlage von Statistiken zur Lohn- und Einkommensteuer und Informationen aus der Einkommensteuerveranlagung.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung des Pendlerzuschlages und der Fusion des Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrages zu einem erhöhten Verkehrsabsetzbetrages basiert auf Statistiken zur Lohnsteuer und auf Auswertungen aus der Arbeitnehmerveranlagung.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages basieren auf den Informationen aus der Arbeitnehmer- und Einkommensteuerveranlagung über die bisherige Inanspruchnahme.

Die Aufkommensschätzung bezüglich der Registrierkassenpflicht sowie der Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht basiert auf der Schätzung der Mehrwertsteuerlücke der EU-Kommission für die einzelnen Mitgliedstaaten und Vergleichen von Schätzungen der Umsatzsteuerausfälle durch Aufzeichnungsmängel und nachträgliche Manipulation von Registrierkassen mit Verkürzungssoftware.

Durch Schulung und Aufbau von Spezialistenteams bei Finanzämtern wird eine bessere Früherkennung und in der Folge schnelleres Einschreiten gegen Karussellbetrugsszenarien erreicht. Die Schätzung beruht auf internen Auswertungen der Finanzverwaltung zu den aufgedeckten Karussellbetrugsfällen.

Durch die Bestrafung des Auftraggebers von Bauleistungen im Rahmen des gewerblichen Pusches und der weitgehenden Ausschaltung von Barzahlungen im Bereich der Sub-Sub-Firmen mittels eines steuerlichen Abzugsverbotes werden Leistungen im Baugewerbe und im Baunebengewerbe in Bereich der legalen Wirtschaft zurückgeführt und werden nicht mehr unversteuert erfolgen. Die Schätzung für diesen Bereich beruht teilweise auf Ermittlungsergebnissen der Finanzverwaltung im Bereich des Steuerbetrugs in der Baubranche sowie teilweise auf externen ökonomischen Einschätzungen der Schattenwirtschaft im Bereich des privaten Hausbaus.

Das Mehraufkommen durch die Abschaffung des Bildungsfreibetrages und der Bildungsprämie leitet sich aus einschlägigen Daten über den Bildungsfreibetrag aus den Erklärungsdaten bzw. über die Bildungsprämie aus den Steuerkonten ab.

Die Grundlage der Schätzung des finanziellen Mehraufkommens aus der Abschaffung der Topfsonderausgaben bilden die Informationen aus Einkommensteuererklärungen und der Arbeitnehmerveranlagung bzw. aus den einschlägigen Bescheidaten.

Die Schätzung des Mehraufkommens durch die Ökologisierung des Sachbezuges von Firmen-Pkws basiert auf Spezialauswertungen im Zusammenhang mit Prüfungen der Lohnsteuer sowie aus Zulassungsdaten.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei der Immobilienertragsteuer wurden aus den Steuererklärungs- und Aufkommensdaten abgeleitet.

Die Schätzungen zur Verlustverrechnungsbremse bei kapitalistischen Personengesellschaften, zur Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung bei § 4 Abs. 3-Ermittlern sowie zur Einlagenrückgewähr basieren auf Steuererklärungsdaten sowie Expertenschätzungen.

Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Zusammenführung der unterschiedlichen Abschreibungssätze von Gebäuden wurden Daten aus Steuererklärungen und Sekundärstatistiken von Statistik Austria verwendet.

Die Anhebung der Forschungsprämie wurde aus den Informationen über die auf den Steuerkonten gutgeschriebenen Forschungsprämien abgeleitet.

Für die Aufkommenswirkung der Ausdehnung der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterbeteiligung stehen nur wenige externe Informationen zur Verfügung. Die Schätzung erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Informationen in Verbindung mit Erfahrungswerten.

Die finanziellen Auswirkungen der selektiven Anhebung der Kapitalertragsteuer wurden aus den Aufkommensdaten und Sekundärinformationen der OeNB geschätzt.

Die Schätzung der Anhebung bestimmter ermäßigter Umsatzsteuersätze basiert auf Daten der Konsumerhebung, der Umsatzsteuerstatistik, der Input-Output-Tabelle und auf anderen externen Sekundärquellen. Die Schätzung der budgetären Effekte aus der Erhöhung des Pauschalsatzes in der Landwirtschaft erfolgt auf Grundlage von Sekundärinformationen der Land- und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Umsatzsteuerstatistik.

Die Schätzung der budgetären Wirkung der Änderung der Bemessungsgrundlage und des Tarifs bei der Grunderwerbsteuer basiert auf Auswertungen der Steuerdaten der Grunderwerbsteuer.

Es treten langfristige finanzielle Auswirkungen gem. § 9 WFA-FinaV resultierend aus dem vorliegenden Steuerreformgesetz 2015/2016 auf, wobei deren Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung aber gesamthaft mit allen anderen Maßnahmen zur Steuerreform zu betrachten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die ökonomischen Analysen von Wifo und IHS im Zusammenhang mit der Steuerreform 2015/2016 verwiesen, die eine langfristige Nettobudgetentlastung der öffentlichen Haushalte von 0,1% (IHS) bzw. 0,2% (Wifo) berechneten (siehe auch Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2016-2019).

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
-----------	------	------	------	------	------

Erlöse	-519.600	-589.711	-530.877	-516.986	-508.852
Nettoergebnis	-519.600	-589.711	-530.877	-516.986	-508.852

Erläuterung

Die auf die Länder entfallenden finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Multiplikation der erwarteten Gesamtaufkommenswirkung mit dem jeweils auf die Länder entfallenden Anteil gemäß dem Finanzausgleich.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erlöse		-307.478	-337.994	-304.336	-296.374	-291.734
Nettoergebnis		-307.478	-337.994	-304.336	-296.374	-291.734

Erläuterung

Die auf die Gemeinden entfallenden finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Multiplikation der erwarteten Gesamtaufkommenswirkung mit dem jeweils auf die Gemeinden entfallenden Anteil gemäß dem Finanzausgleich.

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Nettoergebnis		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Mit der Steuerreform 2015/2016 wird ein Bündel an Maßnahmen insbesondere zur Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung, gesetzt.

Den höchsten Effekt hat die Abschaffung der Topf-Sonderausgaben, die bis 2020 auslaufen. Die Erstattung der SV-Beiträge durch Pensionistinnen und Pensionisten ist künftig im Wege der Arbeitnehmerveranlagung möglich, sodass sich kurzfristig eine zusätzliche Belastung ergibt. Erst nach 2020 ist mit einer zeitlichen Netto-Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von etwa 350 Tsd. Stunden zu rechnen ist.

Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben bis 2020 wird in ca. 530 Tsd. Fällen die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung nicht mehr notwendig sein, da sie nur für die Geltendmachung von Topf-Sonderausgaben durchgeführt wurde. Auch in anderen Fällen (rd. 1,8 Mio.) ist mit weniger Zeit-Aufwand in der Veranlagung durch den Wegfall der Angaben zu den Topf-Sonderausgaben zu rechnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Bestimmung auslaufend ist, und der dargestellte Effekt gänzlich erst nach 2020 zum Tragen kommt.

Eine deutliche Vereinfachung für Steuerpflichtige ergibt sich durch die vollautomatische Übermittlung bestimmter Sonderausgaben, wodurch diese automatisch in der Veranlagung über FinanzOnline berücksichtigt werden. Dies gilt für Sonderausgaben wie bspw. Spenden oder Kirchenbeitrag. Dazu müssen gewisse Identifikationsmerkmale wie Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum bspw. an die

Spendenorganisation bekannt gegeben werden. Der Zeitaufwand für das Zusammenstellen der Bestätigungen oder das konkrete Ausfüllen entfällt.

Die Erstattung der SV-Beiträge durch Pensionistinnen und Pensionisten erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung. Für die betroffenen rd. 600 Tsd. Personen entsteht daher ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der bereits ab dem Veranlagungsjahr 2017 schlagend wird. Pro Veranlagung ist jedoch mit einem deutlich geringeren Aufwand im Vergleich zu einer „durchschnittlichen“ Arbeitnehmerveranlagung zu rechnen.

Durch die Umstellung der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage werden keine erhöhten Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger verursacht. Die Heranziehung des „Grundstückswerts“ anstelle des Einheitswerts führt nicht zu einem höheren Aufwand für die Steuerpflichtigen oder deren Parteienvertreter. Anstelle des bisherigen Einheitswerts ist nunmehr der Bodenwert für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer erforderlich.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Abschaffung Topf-Sonderausgaben (auslaufend)	§ 18 EStG, § 18 Abs. 8 Z 1 EStG	-1.365.000	-600
2	Erstattung der SV-Beiträge der PensionistInnen	§§ 33 Abs. 8 Z 3 EStG	1.207.500	1.530
3	Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung	§ 18 Abs. 8 EStG	-194.000	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Mit der Steuerreform wird ein Bündel an Maßnahmen insbesondere zur Vereinfachung der Einkommensteuererklärung, gesetzt.

Empfänger, zB gesetzlich anerkannte Kirchen und andere spendenbegünstigte Einrichtungen, müssen ab 2017 Kirchenbeiträge bzw. Spenden elektronisch an die Finanzverwaltung melden. Damit wird eine vollautomatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben ermöglicht. Im Zuge dessen wird es in der Regel für Spendenorganisationen nicht mehr notwendig sein Spendenbestätigungen auszustellen. Die zusätzlichen Kosten für die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung sollten sich daher als aufwandsneutral gestalten. Insgesamt ergibt sich durch den Wegfall von Kennzahlen (Topf-Sonderausgaben, auslaufend) bzw. durch die Vorbefüllung (Spenden, Kirchenbeitrag etc.) eine deutliche Vereinfachung der Einkommensteuererklärung (rd. 7 Mio. Euro Entlastung).

Der Bürokratie-Aufwand für KMU soll durch vereinfachte Steuerformulare merkbar reduziert werden, davon profitieren bis zu 270 Tsd. Kleinunternehmen mit Umsätzen p.a. unter 30 Tsd. Euro netto. Weiters entfällt durch die Abschaffung des Bildungsfreibetrags/-prämie der damit einhergehende Aufwand.

Durch eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen mit der Sozialversicherung (Maßnahme M10) wird eine gewisse Vereinfachung der Lohnverrechnung bewirkt.

Weitere Verringerungen der Rechtsbefolgungskosten ergeben sich durch die Ermöglichung der zentralen Führung und Aufbewahrung im Ausland von dem buchmäßigen Nachweis dienenden Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (§ 18 Abs. 8 UStG).

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Entlastung (in Tsd. €)
1	Bildungsfreibetrag/-prämie	§ 108d EStG	-2.220
2	Vereinfachte Steuerformulare für KMU	EStG	-1.727
3	Vereinfachung der Einkommensteuerklärung	§ 18 Abs. 8 EStG iVm § 42 EStG	-7.198

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- oder Entlastung auf Frauen und Männer

- Tarif:

Die Tarifentlastung bringt einen niedrigeren Eingangssteuersatz von 25% (bisher 36,5%), eine flachere Progression, eine Verschiebung der Steuerstufen, sowie einen höheren Spitzensteuersatz von 55% (bisher 50%). Insbesondere die Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 25% erhöht die Erwerbsanreize im Bereich der niedrig verdienenden Bevölkerungsschichten. Im Hinblick darauf, dass ein erheblicher Anteil jener Erwerbstätigen, die unter dem Steuerfreibetrag von 11.000 Euro verdienen, Teilzeit beschäftigt sind (70%), wird damit ein höherer Anreiz als bisher geschaffen, die Stundenzahl in Richtung einer vollzeitnahen Teilzeit oder einer Vollzeitberufstätigkeit aufzustocken. Dadurch unterstützt diese Maßnahme einen Teil des Gleichstellungsziels, die bezahlte Arbeit besser zwischen Männern und Frauen zu verteilen. Dies wird auch zur Senkung des gender pay gaps führen.

Durch die Tarifsenkung kommt es zu einer Entlastung von 1,3% bei den höchsten Einkommen und bis zu 3,26% bei unteren und mittleren Einkommen über der Besteuerungsgrenze. Bezieht man die Rückerstattung der SV-Beiträge mit ein, kommt es mit 4,22% zur höchsten Entlastung für Einkommen, die knapp über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Dadurch, dass höhere Einkommen relativ weniger entlastet werden, wird sich aufgrund des derzeitigen Einkommensgefälles das verfügbare Nettoeinkommen zwischen Männern und Frauen annähern.

Im Hinblick auf die Durchschnittseinkommen von unselbständig erwerbstätigen Männern und Frauen sowie Pensionisten und Pensionistinnen (Statistik Austria 2013) ist die Entlastung durch die Tarifsenkung wie folgt verteilt:

	Männer	Frauen	Pensionist	Pensionistin
Durchschnittseinkommen/Pension in Euro pro Monat	2.618	1.638	1.936	1.289
Steuerentlastung absolut in Euro	1.010	620	865	416
Steuerentlastung in %	2,8%	2,7%	3,2%	2,3%

(Quelle: Statistik Austria 2013. Die Daten beinhalten sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, auch wenn keine ganzjährigen Bezüge vorliegen. Dadurch ist das Durchschnittseinkommen verzerrt, da auch Bezüge mit wenigen Monaten Erwerbstätigkeit enthalten sind.)

- Kinderfreibetrag:

Der Kinderfreibetrag soll verdoppelt und der Splittingvorteil bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile auf knapp 70% bzw. fast 140% erhöht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass in allen Fällen, in denen beide Eltern ein einkommensteuerlich relevantes Einkommen erzielen, eine Spaltung des Kinderfreibetrages vorteilhafter ist, als die Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil. Damit verschiebt sich auch die „Nullzone“, bis zu der keine Steuer zu bezahlen ist, um 300 Euro pro Kind nach oben, was positive Anreize setzt, eine bisherige Teilzeitbeschäftigung auszuweiten und damit insbesondere für Frauen sich stärker in Richtung einer existenzsichernden vollzeitnahen Teilzeit- oder Vollzeitberufstätigkeit zu entwickeln. Damit wird das Gleichstellungsziel, die bezahlte Arbeit besser zwischen Männern und Frauen zu verteilen, unterstützt. In einigen Konstellationen kann der erhöhte gesplittete Kinderfreibetrag auch das Ziel unterstützen, die unbezahlte Arbeit besser zwischen Männern und Frauen zu verteilen. Wirkt sich nämlich eine Stundenaufstockung der Mutter durch die Steuerfreiheit netto mehr aus als eine Arbeitsstunde des Vaters, kann es attraktiver sein, dass der Vater seine Stunden reduziert und mehr unbezahlte Arbeit übernimmt, während die Mutter ihre Erwerbstätigkeit ausweitet. Durch den Splittingvorteil ist gewährleistet, dass die Entlastung nicht nur den häufig besser verdienenden Vätern, sondern auch den oftmals geringer verdienenden Müttern zugutekommt und damit gleichmäßig auf beide Elternteile verteilt wird. Damit wird auch bei Müttern die eingeschränkte Leistungsfähigkeit durch kindbedingte Aufwendungen bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt und damit die höhere ökonomische Belastung durch die Besteuerung im Vergleich zu Kinderlosen mit gleichem

Bruttoeinkommen abgemildert. Da im Durchschnitt gesehen Väter ein höheres Erwerbseinkommen aufweisen als Mütter wird sich der Unterschied in den verfügbaren Nettoeinkommen geringfügig erhöhen. Dies wird teilweise allerdings durch eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Müttern wieder kompensiert werden. Diese führt zu einer Verringerung des gender pay gaps, wodurch sich auch die sozialrechtliche Absicherung von Müttern erhöhen wird.

- Mitarbeiterkapitalbeteiligung:

Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll von bisher 1.460 Euro auf 3.000 Euro angehoben werden. Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel sind nicht zu erwarten.

Kapitalbeteiligungen für Mitarbeiter werden überwiegend in großen (börsennotierten) Aktiengesellschaften angeboten, auch wenn vereinzelt in KMU ebenfalls Mitarbeiterbeteiligungsmodelle zu finden sind. Insbesondere die Branchen Industrie, IT, Banken und Finanzdienstleistungen sowie der Handel beteiligen Mitarbeiter am Kapital des Unternehmens (Quelle, Studie der WKÖ aus dem Jahr 2005). In diesen Branchen sind mit Ausnahme des Handels überwiegend Männer beschäftigt. Frauen sind überwiegend bei KMU und in den Branchen Gesundheit und Soziales, Bildung, Handel und Gastgewerbe tätig (Quelle: Frauenbericht 2010, WKÖ 2011). Aufgrund der Struktur dieser Branchen werden Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vielfach gar nicht (zB öffentlicher Dienst, sozialer Bereich, kleine Unternehmen) oder nur für leitende Angestellte angeboten, wodurch der überwiegende Teil der erwerbstätigen Frauen von vorneherein von dieser Steuerbegünstigung ausgeschlossen ist. Die Begünstigung wird daher mehr Männern als Frauen zugutekommen und den Unterschied zwischen den Nettoeinkommen von Männern und Frauen geringfügig erhöhen. Der gender pay gap kann sich durch diese Maßnahme ebenfalls erhöhen, da aus den Kapitalbeteiligungen Dividenden erzielt werden können, die wiederum überwiegend das Einkommen von Männern erhöhen werden.

- Abschaffung der Topfsonderausgaben

Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Durch die Abschaffung der Absetzbarkeit von Topfsonderausgaben sind Männer stärker betroffen als Frauen. Einerseits sind jene Steuerpflichtigen, die Topfsonderausgaben geltend machen, zu 60% Männer und zu 40% Frauen, andererseits profitieren Männer derzeit aufgrund der im Durchschnitt höheren Grenzsteuersätze mehr von der Absetzbarkeit. Auch im Hinblick auf die Höhe der abgesetzten Beträge machen Männer etwas höhere Beträge als Frauen geltend; knapp 40% der wirksamen Topfsonderausgaben entfallen auf Frauen.

Durch die Maßnahme wird sich der Unterschied zwischen den verfügbaren Nettoeinkommen von Männern und Frauen verringern.

- Teilweise Erhöhung der Kapitalertragsteuer von 25% auf 27,5%

Kapitalerträge, außer Sparbuchzinsen, sollen zukünftig mit einer höheren Kapitalertragsteuer belastet werden. Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Verteilung der Steuermehrbelastung zwischen Männern und Frauen liegen keine auswertbaren Daten vor, die eine Zuordnung der Kapitalerträge zu Männern und Frauen zulassen würden. Nach einer Studie zu Single-Haushalten (Vermögensunterschiede nach Geschlecht: Erste Ergebnisse für Österreich, AK Wien/WU Wien, 2014) verfügen männliche Single-Haushalte über höhere Vermögen als weibliche. Es ist zu vermuten, dass dies auch auf andere Haushaltstypen zutrifft, da in der Regel ein Vermögensaufbau durch höhere Einkommen begünstigt wird und Männer im Durchschnitt ein höheres Einkommen aufweisen als Frauen. Damit wird auch im Durchschnitt gesehen die Sparquote bei Männern höher ausfallen als bei Frauen. Zudem veranlassen untere Einkommenschichten ihre Ersparnisse eher in risikoarmen Veranlagungsformen wie Sparbüchern, während die Investition in risiko- aber damit auch ertragreichere Anlageformen mit dem Einkommen und dem Vermögen steigt. Die Erhöhung der Kapitalertragsteuer wird daher Männer stärker treffen als Frauen und damit auch das verfügbare Nettoeinkommen zwischen Männern und Frauen annähern.

- Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25% auf 30%

Die Immobilienertragsteuer soll von 25% auf 30% erhöht werden. In Bezug auf die Verteilung des Grundbesitzes in Österreich zwischen Männern und Frauen liegen keine verwertbaren Daten vor, die eine Zuordnung der Mehrbelastung zwischen Männern und Frauen zulassen würden.

- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Das Gleichstellungsziel der besseren Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen wird durch die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von maximal 400 Euro nicht unterstützt. Durch die Erhöhung des Nettoeinkommens für Einkommen unter der Besteuerungsgrenze werden keine Anreize gesetzt, eine bestehende Teilzeiterwerbstätigkeit auszuweiten oder in eine Vollzeittätigkeit umzuwandeln (fast 80% der erwerbstätigen Frauen unter der Besteuerungsgrenze arbeiten Teilzeit, bei Männern sind es nur 44%). Es kann eher zu gegenläufigen Effekten kommen, da Einkommen unter der Besteuerungsgrenze attraktiviert werden.

Im Bereich der Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze bringt die SV-Rückerstattung positive Erwerbsanreize, da die volle Sozialversicherungspflicht bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze durch die SV-Rückerstattung teilweise kompensiert wird.

Die neue SV-Rückerstattung für Pensionisten und Pensionistinnen wird sich insbesondere für Frauen mit niedrigen Pensionen positiv auswirken; Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel ergeben sich keine.

Im Hinblick auf die Unterschiede in den verfügbaren Einkommen von Männern und Frauen ist die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeträge positiv zu sehen. Knapp 70% der potentiell Begünstigten sind Frauen, diese profitieren daher überwiegend von der Maßnahme. Insgesamt verdienen ca. 32% der ganzjährig beschäftigten Frauen und 11% der ganzjährig beschäftigten Männer unterhalb der Besteuerungsgrenze.

Für den Pendlerzuschlag gilt sinngemäß das Gleiche wie für die SV-Rückerstattung; dieser kommt zudem gerade teilzeitbeschäftigten Frauen zugute.

- Mietzinsbeihilfe

Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel sind nicht zu erwarten.

Von der Abschaffung der Mietzinsbeihilfe sind Bezieher niedriger Einkommen in ganz spezifischen Situationen betroffen. Konkrete Zahlen über die Betroffenheit von Männern und Frauen liegen nicht vor, in dem betreffenden Einkommenssegment befinden sich allerdings mehr Frauen als Männer. Da diese Personen in der Regel aber die Voraussetzungen für länderspezifische Sozialleistungen im Bereich der Wohn- oder Mietbeihilfen erfüllen, wird der Wegfall der Mietzinsbeihilfe durch eine potentielle Erhöhung der Beihilfen der Länder kompensiert werden.

- Umsatzsteuer

Der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Güter und Leistungen soll von 10% auf 13% angehoben werden. Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die geschlechtsspezifische Betroffenheit liegen keine Daten vor, die eine Zuordnung der Mehrbelastung auf Männer und Frauen zulassen würde. Die Annahme, dass Niedrigverdiener stärker von der Erhöhung indirekter Steuern betroffen wären und damit Frauen aufgrund der derzeitigen Einkommensschere besonders betroffen wären, ist bei den ermäßigten Umsatzsteuersätzen zu kurz gegriffen. Geringverdiener geben ihr verfügbares Einkommen hauptsächlich für existenzielle Güter und Leistungen aus, insbesondere Lebensmittel, Aufwendungen für Wohnraum, Heizen, Medikamente, Mobilität. Diese Güter und Leistungen sind von der geplanten Erhöhung nicht betroffen. Lediglich die Erhöhung des Steuerersatzes auf Tierfutter wird sich auch vermehrt im Bereich der niedrigen Einkommen auswirken.

Zudem werden die Aufwendungen in der Regel von Haushalten getragen, in denen sich sowohl Geringverdiener als auch Besserverdiener befinden können. Eine individuelle Zuordnung zu Männern und Frauen ist aus all diesen Gründen nicht möglich.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und der nachhaltig geordneten Haushalte insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Entfall des Bildungsfreibetrags und der Bildungsprämie (Maßnahme M37)

Betroffen sind rund 30.000 Unternehmen (Angabe aus dem Jahr 2013), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entweder im Betrieb selbst schulten (interne Fortbildungseinrichtung) oder extern (bei einer Fortbildungseinrichtung) schulen ließen.

Die Begünstigung (Freibetrag und Prämie) führte zu Mitnahmeeffekten und erscheint daher im Gesamtkontext steuerlicher Fördermaßnahmen nicht ausreichend sachlich gerechtfertigt.

Im Gegenzug soll aber die indirekte Forschungsförderung, die eine große Breite an Unternehmen erreicht, weiter ausgeweitet und der Prozentsatz für die Forschungsprämie von 10% auf 12% erhöht werden (Maßnahme M20).

Quantitative Auswirkungen aufgrund Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffene Maßnahme	Betroffene Unternehmen	Prämie pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Abschaffung Bildungsprämie- und Freibetrag	30.000	-833	-24.990.000	Rein rechn. durchschnittlicher Wert pro Unternehmen, Quelle: BMF-interne Auswertungen
Erhöhung d. Forschungsprämie	2.500	32.000	80.000.000	Rein rechn. durchschnittlicher Wert pro Unternehmen, Quelle: BMF-interne Auswertungen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Registrierkassenpflicht (Maßnahme M24)

Aufgrund der Einführung einer generellen Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen ab der Jahresumsatzgrenze von 15.000 Euro (mit gewissen Ausnahmen) sind in Zukunft manipulationssichere elektronische Registrierkassensysteme zu verwenden. Betroffen sind vor allem Betriebe in den Bereichen Gastronomie, Dienstleistung und Handel. Die Verpflichtung zur Nutzung von Registrierkassensystemen soll erst ab 1. Jänner 2016 bestehen und erst ab 1. Jänner 2017 sollen manipulationssichere Lösungen eingesetzt werden, sodass ausreichend Vorlaufzeit für die Unternehmen besteht.

Folgender Abschätzung ist die Annahme zugrunde gelegt, dass die derzeit im Einsatz befindlichen Systeme den geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Statistiken über die Verteilung der verschiedenen elektronischen Aufzeichnungssysteme liegen nicht vor. Expertinnen und Experten der Finanzverwaltung schätzen, dass in etwa 250.000 elektronische Aufzeichnungssysteme betroffen sind, wobei davon sowohl Nachrüstungen als auch Neuanschaffungen umfasst sind.

Abhängig von der im Ordnungswege noch festzulegenden technischen Sicherheitslösung, werden die Kosten für betroffene Unternehmen als einmalige Implementierungskosten oder als Implementierungs- und laufende Kosten (zB für Lizenzen) anfallen. Die zu erwartenden Kosten pro Unternehmen variieren stark in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens bzw. Art und Anzahl der verwendeten Kassen. Es erscheint daher in der hier angeführten sehr groben Schätzung gerechtfertigt, aus einer Kostensicht, die beiden Varianten gleich zu behandeln. Die liquiditätsmäßige Belastung der Unternehmen durch die einmalige Implementierung wird durch die Möglichkeit der Sofortabschreibung deutlich gesenkt.

Unternehmen mit Barumsätzen über 150.000 Euro p.a. verfügen bereits über Registrierkassen, die nur nachgerüstet werden müssen. Dafür ist eine Anpassung der Hardware sowie der Kassen-Software notwendig. Bei derartigen Kassen ist von einer Nutzungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren auszugehen. Bei Betrieben mit Barumsätzen unter 150.000 Euro p.a. ist von einer Neuanschaffung auszugehen, wobei derartige Unternehmen in der Regel deutlich einfachere Kassen anschaffen. Die Anschaffung dieser Kassen sowie die Implementierung werden in etwa in gleicher Höhe wie die Nachrüstung der bereits bestehenden Registrierkassen auf einen durchschnittlichen Betrag zwischen 400 Euro und 1000 Euro geschätzt. Eine kostenmäßige Abschreibung auf 7 Jahren wird angenommen. Im Falle einer Neuanschaffung kann eine Anschaffungsprämie von 200 Euro über die Veranlagung eingeholt werden. Das bedeutet, dass für Unternehmen, die eine Neuanschaffung vornehmen die Kosten durchschnittlich unter 100 Euro pro Jahr sein werden.

Neben der kostenmäßigen Belastung steuerehrlicher Unternehmen ist auch mit positiven Effekten zu rechnen. Mit der Einführung der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht werden diese nämlich vor den unfairen Wettbewerbsvorteilen unredlicher Konkurrenzunternehmen geschützt. Anhand der Schätzung zum Volumen der höheren Steuereinnahmen (s. finanziellen Auswirkungen) wird deutlich, dass dieser Effekt, in Summe nicht unwesentlich ist.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Maßnahme	Betroffene Kassensysteme	Kostenmäßige Aufteilung pro System (Betrachtungszeitraum: 7 Jahre)		Gesamt	Erläuterung
Elektron. Aufzeichnungssysteme betreffend Registrierkassenpflicht	250.000		100	25.000.000	Nachrüstung und Neuanschaffung

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das WIFO hat die Wachstums- und Beschäftigungswirkungen der Steuerreform 2015/16 mit seinem makroökonomischen Modell berechnet. Nachfrageseitig wird das BIP über einen Konsum-/Inflationseffekt angetrieben. Die Wachstumsrate des realen BIP wird 2016-2019 um je 0,1%-Punkte angehoben (kumuliert 0,4%-Punkte). Gesamtwirtschaftlich sollte die unselbständige Beschäftigung nach vier Jahren um 8.400 Personen angestiegen sein.

Das IHS verwendete für seine Berechnungen ein dynamisches Gleichgewichtsmodell (TaxLab). In diesem Modell werden (im Gegensatz zum WIFO-Modell) einige Gegenfinanzierungsmaßnahmen wegen der damit verbundenen Effizienzgewinne als wachstumsneutral eingestuft. Langfristig wird der BIP-Niveaueffekt mit knapp 1% berechnet. Die Beschäftigung sollte um über 29.000 Personen ansteigen.

WIFO (kumulierte Abweichung in %; Auswahl)				
	2016	2017	2018	2019
reales BIP	0,1	0,2	0,3	0,4
Konsum private Haushalte	0,5	0,8	0,9	0,9
Bruttoanlageinvestitionen	0,5	0,7	0,8	0,8
Unselbstständig Beschäftigte (1.000 Personen)	3,3	5,9	7,5	8,4
Arbeitslosenquote (Prozentpunkte)	-0,7	-1,2	-1,5	-1,7
IHS (Abweichung zur Basislösung ohne Steuerreform in %; Auswahl)				
	2016	2021	2026	langfristig
reales BIP	0,51	0,65	0,76	0,99
privater Konsum	0,78	0,93	1,10	2,29
Investitionen	1,44	1,23	1,07	0,87
Arbeitsplätze (in 1.000 Köpfen)	24,9	26,8	27,9	29,2
Arbeitslosenquote (Prozentpunkte)	-0,25	-0,27	-0,28	-0,30

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Auf Basis der Studie „Szenarien zur Entwicklung der Elektromobilität in Österreich (Umweltbundesamt, Update 2014) ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von Null in den kommenden Jahren stetig ansteigt. Die Effekte der beiden geplanten Maßnahmen Anpassung

beim PKW-Sachbezug & Vorsteuerabzug für Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Ausstoß von Null konnte mit Unterstützung des Umweltbundesamtes simuliert werden und entsprechen im Durchschnitt den erwarteten Auswirkungen. Daraus resultiert ein durchschnittliches Mehraufkommen von 50 Mio. Euro pro Jahr in Summe für beide Maßnahmen sowie eine ansteigende CO₂-Reduktion, die im Planungszeitraum bis zu 60.000 t/Jahr erreichen kann.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Einsparungen in t CO ₂ (Maximalausprägung)	Erläuterung
Abnahme CO ₂	60.000	Quelle: BMF-interne Schätzung basierend auf Expertenaustausch mit Umweltbundesamt

Soziale Auswirkungen

Verteilungseffekte der Steuerreform 2015/2016 auf Haushaltseinkommen

Die Verteilungseffekte der Steuerreform 2015/2016 wurden für das BMF vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung mit dem Modell SORESI – Sozialreform-Mikrosimulation, einem Steuer- und Transfermikrosimulationsmodell für Österreich berechnet.

Als Inputdaten werden die neuesten EU-SILC Daten 2013 herangezogen. EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) ist eine EU-weite Befragung zur Einkommenssituation und Lebensbedingung privater Haushalte. Die Erhebung umfasst Informationen zur Haushaltsstruktur, zu persönlichen Merkmalen der im Haushalt lebenden Personen sowie Informationen zu verschiedenen Einkommensquellen einer repräsentativen Stichprobe.

Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen. Dieses berücksichtigt das verfügbare Einkommen des Haushaltes, sowie die unterschiedliche Größe und Zusammensetzung österreichischer Haushalte. Die Umrechnung der unterschiedlichen Haushaltsgrößen wird mit Hilfe eines Schlüssels der Statistik Austria vorgenommen. So wird beispielsweise ein Haushalt mit zwei Erwachsenen und einem Kind mit 1,8 gewichtet (1 für die erste erwachsene Person im Haushalt, 0,5 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt und 0,3 für jedes Kind unter 14 Jahren). Das insgesamt verfügbare Haushaltseinkommen wird durch das Gewicht dividiert um Haushalte mit unterschiedlicher Zusammensetzung vergleichbar zu machen. Das verfügbare Haushaltseinkommen ist die Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und Sozialtransfers, sowie Unterhaltsleistungen und andere Privattransfers im Haushalt, abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Unabhängig von den Berechnungen und Analysen des Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung wird auch in der Steuerreformstudie des IHS vermerkt, dass aufgrund der Maßnahmensetzungen der Steuerreform 2015/2016, der Faktor Arbeit deutlich entlastet wird und spürbar höhere Arbeitsanreize geschaffen werden. Gleichzeitig betont das IHS auch, dass die Bezieherinnen und Bezieher niedrigster Einkommen ebenfalls von dieser Reform profitieren.

Die Steuerreform 2015/2016 umfasst ein breites Paket an Maßnahmen. Aber nur Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die konkreten Einkommen der österreichischen Privathaushalte beziehen sind Teil dieser Analyse.

Die wichtigsten Maßnahmen konnten im Modell des Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung berücksichtigt werden.

Tabelle 1

Maßnahmen	Volumen lt. BMF	SORES I
Steuertarif und befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes	-4.300 Mio.	✓
Sozialversicherungsrückerstattung	-370 Mio.	✓
Anhebung des (fusionierten) Verkehrsabsatzbetrages & Erhöhung des Pendlerzuschlages für Geringverdienende	-150 Mio.	✓
Erhöhung des Kinderfreibetrages	-100 Mio.	✓
Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage ASVG	-90 Mio.	✓
Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)	80/420 Mio.	(✓)
Erhöhung der KEST von 25% auf 27,5% (außer Bankeinlagen)	150 Mio.	✓

Effekte der Reform nach Einkommensgruppen

Im Durchschnitt erhöht sich das jährliche äquivalisierte Haushaltsnettoeinkommen pro Kopf durch die Reform um 827 Euro. Dies entspricht einer Erhöhung von 3,2%. Davon betroffen sind 97 Prozent aller in Privathaushalten lebenden Österreicherinnen und Österreicher, entweder direkt da sich die eigene zu entrichtende Einkommensteuer verringert und/oder der Sozialversicherungsbeitrag erhöhen oder indirekt wenn sie mit direkt betroffenen Personen im Haushalt leben. Nichtsdestotrotz profitieren nicht alle Österreicherinnen und Österreicher gleichermaßen von den Reformmaßnahmen.

Tabelle 2

	Personen insgesamt	Pro-Kopf-Nettoeinkommen vor der Reform	Durchschn. Veränderung		Von der Reform betroffene Personen	Deren durchschn. Veränderung	
			in €	in %		in €	in %
1. Zehntel	836.656	8.667	166	1,8	622.217	223	2,4
2. Zehntel	837.472	13.953	329	2,4	792.544	348	2,5
3. Zehntel	831.595	16.762	505	3,0	817.423	513	3,1
4. Zehntel	836.785	19.160	640	3,3	831.610	644	3,4
5. Zehntel	833.453	21.347	736	3,5	832.752	737	3,5
6. Zehntel	837.497	23.670	811	3,4	834.631	814	3,4
7. Zehntel	833.026	26.463	984	3,7	833.026	984	3,7
8. Zehntel	836.652	29.890	1.123	3,8	836.652	1.123	3,8
9. Zehntel	833.612	35.142	1.314	3,7	833.612	1.314	3,7
10. Zehntel	834.938	53.228	1.668	3,3	833.864	1.670	3,3
Insgesamt	8.351.685	24.823	827	3,2	8.068.329	857	3,3

Quelle: Berechnungen des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung basierend auf der SORESI Desktopversion.

Die Absoluteffekte der Reform sind höher, je höher das Haushalteinkommen ist. Dies hängt vor allem mit der Reform der Grenzsteuersätze zusammen. Eine Reformmaßnahme dieser Natur wirkt sich auf die gesamte Einkommensverteilung aus, da eine Veränderung der unteren Steuerklassen auch die Steuerlast höherer Einkommensklassen reduziert. Gleichzeitig wirkt die Sozialversicherungsrückstellung stärker und umfassender in den unteren Einkommenszehnteln.

Wie Tabelle 2 zeigt (Spalte: „Von der Reform betroffene Personen“), werden insbesondere beim ärmsten und einem Teil des zweiten Zehntels der Haushalte weniger Personen von der Steuerreform 2015/2016 erreicht. Die übrigen Zehntel haben alle eine durchschnittliche Entlastung zwischen 3 und 4% der gesamten Nettoeinkommen. Dies hängt damit zusammen, dass die Reform jenen Haushalten mehr bringt, die einen höheren Anteil von Erwerbseinkommen/ Pensionen am Gesamteinkommen haben. Während beispielsweise 90% des Einkommens von Haushalten mit mittlerem Einkommen (6. Zehntel) aus Erwerbseinkommen/Pensionen stammt, ist dies in der untersten Einkommensgruppe nur zu 66% der Fall (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3

	Erwerbseinkommen	Andere Einkommen	Pension	Arbeitslosenleistungen	Familienleistungen	Andere Sozialleistungen auf HH-ebene	Andere Sozialleistungen auf Ind.ebene
1. Zehntel	38,6	6,8	27,0	10,1	10,2	4,0	3,2
2. Zehntel	46,5	3,7	29,3	6,2	8,5	3,3	2,5
3. Zehntel	56,4	3,1	26,9	3,8	6,6	1,2	2,1
4. Zehntel	61,0	2,3	26,3	2,7	4,7	0,7	2,2
5. Zehntel	65,5	2,6	23,7	1,7	4,5	0,5	1,5
6. Zehntel	63,7	2,6	25,9	2,1	3,0	0,5	2,2
7. Zehntel	68,5	2,3	24,1	0,8	2,1	0,2	1,9
8. Zehntel	72,6	2,3	20,5	0,9	2,0	0,2	1,5
9. Zehntel	71,3	3,5	21,9	0,6	1,2	0,2	1,4
10. Zehntel	76,8	5,2	16,3	0,2	0,7	0,0	0,8
Insgesamt	67,7	3,5	22,2	1,6	2,8	0,5	1,6

Quelle: Berechnungen des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung basierend auf der SORESI Desktopversion.

Obwohl der absolute Einkommensgewinn der 10% mit dem höchsten Haushaltseinkommen deutlich über jenem anderer Personen in Österreich liegt, bremsen der höhere Steuersatz für hohe Einkommen und auch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung die relativen Effekte der Steuerreform 2015/2016 für diese Einkommensgruppe. Bei der Verteilung der gesamten Entlastung durch die Steuerreform 2015/2016 ist zu beachten, dass insbesondere die Haushalte mit höheren Einkommen und höherer Steuerentlastung überproportional von Gegenfinanzierungsmaßnahmen wie zB. der Immo ESt oder der Erhöhung der Kapitalertragssteuer betroffen sein werden.

Effekte der Reform nach Haushaltstypen

Bei der Analyse unterschiedlicher Haushaltstypen zeigt sich, dass die wesentlichsten Einflussfaktoren für die Frage, wie stark der jeweilige Haushalt von der Reform profitiert, die Erwerbsnähe sowie die Höhe von Erwerbs- und Pensionseinkommen ist.

Relativ gesehen zeigt sich, dass fünf von acht Haushaltstypen gleichermaßen von der Steuerreform 2015/2016 profitieren. Sowohl Ein- als auch Zwei-Personen-Haushalte im Erwerbsalter können mit einer Erhöhung von über 3% rechnen. Dies trifft auch auf Familien mit ein bis zwei Kindern und Zwei-Personen-Haushalten mit zumindest einer Person im Alter von 65 oder älter zu.

Tabelle 4

	Personen insgesamt	Pro-Kopf-Nettoeinkommen vor der Reform	Durchschn. Veränderung		Von der Reform betroffene Personen	Deren durchschn. Veränderung	
			in €	in %		in €	in %
1 ERW (<65)	843.504	23.842	833	3,2	773.158	909	3,5
1 ERW (65+)	513.692	21.549	653	2,7	501.512	669	2,7
2 Erwachsene (<65)	2.134.924	29.416	1.029	3,4	2.085.189	1.054	3,5
2 Erwachsene (65+)	919.007	25.522	815	3,1	913.741	819	3,1
AlleinerzieherIn	346.227	17.594	457	2,3	284.631	556	2,8
2 Erw 1 K	1.388.678	25.778	871	3,3	1.347.449	897	3,4
2 Erw 2 K	1.446.017	23.234	774	3,3	1.432.198	781	3,3
2 Erw 3+ K	759.638	18.945	579	2,9	730.450	603	3,0

Quelle: Berechnungen des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung basierend auf der SORESI Desktopversion.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Kinderkosten sowie auf den Ausgleich von Kinderkosten

Der Kinderfreibetrag wird von 220 Euro auf 440 Euro verdoppelt, sofern nur ein Elternteil diesen in Anspruch nimmt. Wenn beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend machen, können sie jeweils 300 Euro pro Person (statt bisher 132 Euro pro Person) beantragen. Der Kinderfreibetrag wird zwar nur von einem Teil der Haushalte genutzt, die ihn in Anspruch nehmen könnten, allerdings nimmt die Bekanntheit der Maßnahme aufgrund der Kommunikations- und Informationstätigkeit des BMF deutlich zu. Der Kinderfreibetrag wird mittlerweile häufiger und im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung auch rückwirkend beantragt.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt von Kindern oder auf die Kinderkosten

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Eltern oder Alleinerziehende	850.000	interne BMF-Auswertung der Antragsteller (gerundeter Durchschnitt der letzten Jahre)

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen.

Erläuterung

Die Absetzbarkeit der Topf-Sonderausgaben für Prämien zu Lebensversicherungen (Kapital- oder Rentenversicherungen), zu freiwilligen privaten Pensionsversicherungen und zu ähnlichen Zukunftssicherungsverträgen wird abgeschafft. Da aufgrund der geringen Höhe der steuerlichen Förderung davon auszugehen ist, dass es sich in erster Linie um Mitnahmeeffekte handelt, ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Investitionsvolumen in die private Zukunftssicherung zu rechnen.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			23.847	39.862	52.800	53.603	54.464

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle		23.847	39.862	52.800	53.603	54.464

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der Umsetzungskosten in der IT sowie der Personalkosten wird im Rahmen des Budgetvollzuges sichergestellt.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2016	2017	2018	2019	2020
Änderung der GrEST-Bemessungsgrundlagen	Bodenwertabfrage	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	40.000	5,00 Minuten	86.859				

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020

Personalführung für Abgabenbetrugsbekämpfung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	55,00	4.124.056				
			110,00		8.413.074			
			165,00			12.872.003	13.129.443	13.392.032
		VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	95,00	4.994.162				
			190,00		10.188.090			
			285,00			15.587.777	15.899.533	16.217.523
SUMME				9.118.218	18.601.164	28.459.780	29.028.976	29.609.556
Rechtsschutzbeauftragter	Bund	VD-Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX	0,20	35.538	36.248	36.973	37.713	38.467
2 Stellvertreter des Rechtsschutzbeauftragten	Bund	VD-Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX	0,03	5.331	5.437	5.546	5.657	5.770
Personaltransfer von anderen Bundesstellen	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	50,00		2.681.076	2.734.698	2.789.392	2.845.180
				2016	2017	2018	2019	2020
GESAMTSUMME				9.245.945	21.323.926	31.236.998	31.861.738	32.498.972
				2016	2017	2018	2019	2020
VBÄ GESAMT				152,21	350,23	500,23	500,23	500,23

- Änderung der GrESt-Bemessungsgrundlage:

Der Verwaltungsmehraufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter entsteht dadurch, dass in jenen Fällen, in denen der Bodenwert noch nicht elektronisch erfasst ist, eine Anfrage an das Finanzamt gestellt werden und aus dem Papierakt beantwortet werden muss. Im Laufe der Jahre wird sich der Aufwand verringern, weil der Anteil der elektronisch erfassten Akte ansteigt.

- Abgabenbetrugsbekämpfung:

Der Mehraufwand ergibt sich aus den zusätzlichen Personaleinstellungen im Bereich der Betrugsbekämpfung in den kommenden Jahren, sowie aus der Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten (samt zwei Stellvertretern).

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	3.236.081	7.463.374	10.932.949	11.151.608	11.374.640

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Betrugsbekämpfung (Implementierung und Betrieb IT)	Bund	1	9.500.000,00	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000
Steuerreformpaket (Implementierung und Betrieb IT)	Bund	1	865.000,00	865.000				
		1	575.000,00		575.000			
		1	130.000,00			130.000		
		1	90.000,00				90.000	90.000
SUMME				865.000	575.000	130.000	90.000	90.000
IT-Infrastruktur für Personalzuführung	Bund	1	1.000.000,00	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
GESAMTSUMME				11.365.000	11.075.000	10.630.000	10.590.000	10.590.000

Für das Jahr 2015 wird für Entwicklung, Implementierung und Betrieb der IT für die Umsetzung der Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 mit Kosten in der Höhe von rund 260.000 Euro gerechnet.

Die zusätzlichen Kosten betreffen:

- Die Entwicklung einer Analysesoftware zu effizienter Unterstützung von Betrugsbekämpfungseinheiten
- Ermöglichung einer durchgängigen elektronischen Fallbearbeitung durch Betrugsbekämpfungseinheiten
- Entwicklung und Implementierung von IT-Anwendungen zur risikoorientierten Datenanalyse

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	2016	2017	2018	2019	2020
steuerliche Aufkommenswirkungen	Bund	1	-1.612.922.000,00	-1.612.922.000				
		1	-1.830.295.000,00		-1.830.295.000			
		1	-1.647.777.000,00		-1.647.777.000			
		1	-1.604.640.000,00			-1.604.640.000		
		1	-1.579.414.000,00				-1.579.414.000	
	Länder	1	-519.600.000,00	-519.600.000				
		1	-589.711.000,00		-589.711.000			
		1	-530.877.000,00		-530.877.000			
		1	-516.986.000,00			-516.986.000		
		1	-508.852.000,00				-508.852.000	
	Gemeinden	1	-307.478.000,00	-307.478.000				
		1	-337.994.000,00		-337.994.000			
		1	-304.336.000,00		-304.336.000			
		1	-296.374.000,00			-296.374.000		
		1	-291.734.000,00				-291.734.000	
SUMME				-2.440.000.000	-2.758.000.000	-2.482.990.000	-2.418.000.000	-2.380.000.000
Sozialversicherungs-rechtl. Auswirkungen	SV-Träger	1	5.000.000,00	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
GESAMTSUMME				-2.435.000.000	-2.753.000.000	-2.477.990.000	-2.413.000.000	-2.375.000.000
	Davon Bund			-1.612.922.000	-1.830.295.000	-1.647.777.000	-1.604.640.000	-1.579.414.000
	Davon Länder			-519.600.000	-589.711.000	-530.877.000	-516.986.000	-508.852.000
	Davon Gemeinden			-307.478.000	-337.994.000	-304.336.000	-296.374.000	-291.734.000
	Davon SV- Träger			5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000

Die budgetären Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind im Vorblatt dargestellt. Die auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallenden finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Multiplikation der erwarteten Gesamtaufkommenswirkungen mit dem auf die jeweilige Gebietskörperschaft entfallenden Anteil gemäß dem Finanzausgleich.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Abschaffung Topf-Sonderausgaben (auslaufend)	§ 18 EStG, §18 Abs. 8 Z 1 EStG	geänderte IVP	National	-1.365.000	-600.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Aufgrund der Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend) kann in gewissen Fällen von einer Arbeitnehmerveranlagung gänzlich abgesehen werden. In anderen Konstellationen sind weniger Angaben in der Veranlagung notwendig.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Personengruppe 1: Gänzlicher Wegfall – Postalisch bzw. persönlich	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Durchführung der Veranlagung inkl. Wegzeiten	200.000	-02:30	-3,00	-500.000	-600.000

Quelle für Fallzahl: Auswertung BMF

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Im „Projekt BürgerInnen entlasten in Verwaltungsverfahren“ wurden Zeitaufwand und direkte Barauslagen per teilstrukturierter Befragung erhoben. Die Aufteilung in die Gruppierungen erfolgt (gerundet) in: Postalisch/Papier.: ca. 38%, E-Gov.: 62%.

Die Grundgesamtheit der Veranlagungsfälle ergibt sich aus einer BMF-internen Auswertung jener Arbeitnehmerveranlagungen, die nur Topf-Sonderausgaben für die Bereiche Wohnraumschaffung/-sanierung und/oder Altersversorgung im Jahr 2012 bzw. 2013 geltend gemacht haben; Werte gerundet.

Personengruppe 2: Gänzlicher Wegfall – Elektronisch	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Durchführung AV elektron.	330.000	-01:15	0,00	-412.500	0

Quelle für Fallzahl: Auswertung BMF

Personengruppe 3: Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung wegen Wegfall der entspr. KennZ	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Wegfall der Angaben zu Topf-Sonderausgaben	1.810.000	-00:15	0,00	-452.500	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung auf Basis von BMF-Auswertungen

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die verwendete Fallzahl entspricht hier der Häufigkeit, wie oft die relevanten Kennzahlen angegeben wurden (also nicht der Anzahl der durchgeführten Veranlagungen). Daher eine angenommene Zeitersparnis pro Kennzahl (Datenerfordernis).

Die Fallzahl wurde ermittelt, indem die Anzahl der Angaben zu Topf-Sonderausgaben abzüglich der Angaben der wegfallenden Veranlagungen (s. Gruppierung 1 und 2) berechnet wurde; Wert gerundet

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Erstattung der SV-Beiträge der PensionistInnen	§§ 33 Abs. 8 Z 3 EStG	geänderte IVP	National	1.207.500	1.530.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

PensionistInnen, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, können im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro im Jahr, beantragen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

Die Veranlagung erfolgt bspw. im Wege der Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Bürgerkarte oder FON-Zugangskennungen.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Personengruppe 1: Postalisch bzw. persönlich	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Durchführung AV inkl. Wegzeiten	510.000	02:15	3,00	1.147.500	1.530.000

Quelle für Fallzahl: Schätzung BMF

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Es kann grob geschätzt mit rd. 600 Tsd. PensionistInnen gerechnet werden, die per Veranlagung die SV-Rückerstattung vornehmen. Es wird angenommen, dass die Veranlagung überwiegend persönlich bzw. postalisch (85%) erfolgt. Die Zeitschätzung basiert auf den im Rahmen des Projekts „BürgerInnen entlasten in Verwaltungsverfahren“ erhobenen Werten, wobei aufgrund der geringen Komplexität der Veranlagung bei der Bearbeitungszeit 50% abgeschlagen wurde. Wegzeiten bleiben unverändert. Eine Gewichtung in der nicht-elektronischen Gruppe mit 2/3 persönlichen Einbringungen und 1/3 postalischen, wurde beim Zeitaufwand vorgenommen.

Personengruppe 2: Elektronisch	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Durchführung AV elektr.	90.000	00:40	0,00	60.000	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung BMF

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung	§ 18 Abs. 8 EStG	neue IVP	National	-194.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Eine deutliche Entbürokratisierung für BürgerInnen ergibt sich durch die Automatisierungen (zB Vorbefüllung) im Zusammenhang mit bestimmten Sonderausgaben (zB Spenden, Kirchenbeitrag).

Dazu müssen zwar Identifikationsmerkmale (Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum) an die Empfänger bekannt gegeben werden, sodass dieser die für die Veranlagung notwendigen Gesamtbetrag an die Finanzverwaltung übermitteln kann.

Eine Entlastung ergibt sich bei der elektronischen Veranlagung.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

elektronische Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Personengruppe 1: Bekanntgabe	Fallzahl	Zeit pro Fall	Kosten	Zeit (in h)	Kosten
-------------------------------	----------	---------------	--------	-------------	--------

Identifikationsmerkmale		(hh:mm)	pro Fall €	h)	(in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Angabe der Identifikationsmerkmale gegenüber Spenden-Organisation	830.000	00:02	0,00	27.667	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung BMF

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die für die Berechnung herangezogene Fallzahl ist eine Schätzung. 2013 wurde in den genannten Fällen eine der Kennziffern für Spenden (gemäß § 4a Z 3 EStG 1988, f. Umwelt/Tierheime, f. Feuerwehren oder gemäß § 4a Z 1 u. 2 EStG) in der Veranlagung angesprochen (=Datenerfordernis). Beiträge zB an Kirchen, wurden nicht extra berücksichtigt, da hier die Identifikationsmerkmale voraussichtlich nur einmalig bekannt gegeben werden.

Personengruppe 2: Vorbefüllte Arbeitnehmerveranlagung (Beiträge, Zuwendungen etc.) – elektronisch	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen, Angaben recherchieren	1.330.000	-00:10	0,00	-221.667	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung auf Basis von BMF-Daten

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die Fallzahl entspricht der Häufigkeit der angesprochenen Kennziffern für Beiträge und Zuwendungen in der Veranlagung (=Datenerfordernis bei der Veranlagung, d.h. Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften gem. Abs. 1 Z 5, Spenden gem. Abs. 1 Z 7), wobei ein e-Government-Anteil von 62% angenommen wurde. Für diese Felder entfällt – nach Implementierung der technischen Systeme – in Zukunft eine Ausfüll- und Rechercheaufwand für BürgerInnen. Die Zeitersparnis stellt auf das Ausfüllen und Zusammensuchen der einzelnen Angabe (zB Kirchenbeitrag im jeweiligen Jahr) ab und ist eine vorsichtige Schätzung.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Bildungsfreibetrag/-prämie	§ 108d EStG	geänderte IVP	National	-2.220.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Entfall des Bildungsfreibetrages/der Bildungsprämie

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Unternehmen, die Freibetrag/Prämie geltend machen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	-02:00	37	0,00	0	-74	-74

Fallzahl 30.000

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Zeitschätzung aus der Basiserhebung „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Vereinfachte Steuerformulare für	EStG	geänderte	National	-1.726.667

KMU	IVP
-----	-----

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Das derzeitige Formular E1a deckt alle Gewinnermittlungsarten ab. Eine vereinfachte (verkürzte) Gewinnermittlungsbeilage für Kleinunternehmer und der damit einhergehende Wegfall von ca. 1/3 der Kennzahlen soll Kleinunternehmen spürbar entlasten.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

Das Formular wird elektronisch in FinanzOnline bereitgestellt.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Unternehmensgruppierung 1: Kleinunternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen	-00:10	37	0,00	0	-6	-6

Fallzahl 280.000

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Betroffen sind die Beilagen E1a (rd. 270 Tsd.) und E6a, (rd. 10 Tsd.), damit insgesamt ca. 280 Tsd. Einreichungen von Kleinunternehmen unter 30 Tsd. Euro Umsatz netto. Gerade durch den Wegfall nicht benötigter Kennzahlen wird das Formular einfacher. Dies führt voraussichtlich zu einer gewissen Reduktion im Zeitaufwand, vor allem aber zu höherer „Benutzerfreundlichkeit“.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Vereinfachung der Einkommensteuerklärung	§ 18 Abs. 8 EStG iVm § 42 EStG	geänderte IVP	National	-7.198.167

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Durch den Wegfall (Topf-Sonderausgaben, auslaufend) bzw. eine Vorbefüllung (Spenden, Kirchenbeitrag etc.) gewisser Kennzahlen wird die Einkommensteuererklärung in vielen Fällen vereinfacht.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

Die Antragstellung kann über FinanzOnline erfolgen; nur wenn elektronisch vorgenommen, wird von der Vorbefüllung profitiert.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Unternehmensgruppierung 1: Bekanntgabe Identifikationsmerkmale	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Angabe der Ident.Merkm. gegenüber Spenden-Org.	00:02	37	0,00	0	1	1

Fallzahl 190.000

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die für die Berechnung herangezogene Fallzahl ist eine Schätzung. 2013 wurde in den genannten Fällen eine der Kennziffern für Spenden (gemäß § 4a Z 3 EStG 1988, f. Umwelt/Tierheime, f. Feuerwehren oder gemäß § 4a Z 1 u. 2 EStG) in der Veranlagung angesprochen (=Datenerfordernis). Beiträge zB an Kirchen, wurden nicht extra berücksichtigt, da hier die Identifikationsmerkmale voraussichtlich nur einmalig bekannt gegeben werden.

Unternehmensgruppierung 2: Vorbefüllte ESt-Erkl. (Beiträge, Zuwendungen etc.)- elektronisch	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen, Angaben recherchieren	-00:10	36	0,00	0	-6	-6
Fallzahl	360.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Fallzahl entspricht der Häufigkeit der angesprochenen Kennziffern für Beiträge und Zuwendungen in der ESt-Veranlagung(=Datenerfordernis bei der Veranlagung, d.h. Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften gem. Abs. 1 Z 5, Spenden gem. Abs. 1 Z 7), wobei ein e-Government-Anteil von 62% angenommen wurde. Für diese Felder entfällt – nach Implementierung der technischen Systeme – in Zukunft eine Ausfüll- und Rechercheaufwand. Die Zeitersparnis stellt auf das Ausfüllen und Zusammensuchen der einzelnen Angabe (zB Kirchenbeitrag im jeweiligen Jahr) ab und ist eine vorsichtige Schätzung.

Unternehmensgruppierung 3: Vereinfachung der ESt-Veranlagung wegen Wegfall KennZ zur Topf- Sonderausgaben	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Wegfall der Angaben zu Topf-Sonderausgaben	-00:15	37	0,00	0	-9	-9
Fallzahl	570.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die verwendete Fallzahl entspricht hier der Häufigkeit, wie oft die relevanten Kennzahlen angegeben wurden (also nicht der Anzahl der durchgeführten Veranlagungen). Daher eine angenommene Zeitersparnis pro Kennzahl (Datenerfordernis).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.